

Die Kirchenpolitik der Reichsstadt Nördlingen im Spätmittelalter

Von Karl Trüdinger

I. Einleitung

Die städtische Kirchenpolitik des Spätmittelalters, deren große Bedeutung für die Reformationsgeschichte zuerst von A. Schultze¹ und in dessen Nachfolge von K. Frölich² gesehen wurde, fand schon vielfach Beachtung. In Überblicken zur Forschungssituation und im Rahmen der Untersuchungen zur kirchlichen Vergangenheit einer Stadt oder zum Verhältnis von Stadt und Kirche wurde die Frage der Kontinuität dieser Kirchenpolitik immer wieder von neuem aufgeworfen und beantwortet³, gleichzeitig wurde auch die Einseitigkeit der Thesen Schultzes korrigiert⁴. Dennoch fehlt es bisher an einer vergleichenden Untersuchung und eingehenden Erörterung dieses Themas. Dieser Mangel dürfte weniger dadurch zu erklären sein, daß die Stadtgeschichtsforschung zu sehr auf die allgemeine historische Behandlung einzelner Städte und ihrer kirchlichen Verhältnisse fixiert war und zu wenig die vergleichende Erforschung einzelner

¹ A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festgabe f. Rudolf Sohm, München-Leipzig 1914, 105–142; Ders., Stadtgemeinde und Reformation, Tübingen 1918.

² K. Frölich, Stadtgemeinde, Kirche und Reformation, in: Hist. Vjs. 20 (1920), 37–46; Ders., Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: ZRG KA 53 (1933), 188–287.

³ Zu erwähnen sind: L. v. Muralt, Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz, in: Zs. f. schweiz. Gesch. 10 (1930), 349–384; B. Moeller, Reichsstadt und Reformation, Gütersloh 1962 (= SVRG 180) u. G. Pfeiffer, Das Verhältnis von politischer und kirchlicher Gemeinde in den deutschen Reichsstädten, in: Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, hg. v. W. P. Fuchs, 1966, 79–99. Von den zahlreichen Einzelarbeiten, die das Problem diskutieren, vgl. besonders: J. Kraus, Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Römischen Kurie während des Mittelalters, in: Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 41 (1950), 93 u. R. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter, Augsburg 1971 (= Abhandlungen zur Gesch. d. Stadt Augsburg 19), 359 f.

⁴ Schultze hatte die städtische Kirchenpolitik zu sehr unter dem Vorzeichen der Machterweiterung des Rates gesehen. Moeller und Pfeiffer betonten dagegen die religiöse Motivation des Rates und charakterisierten die Stadt als Sakralgenossenschaft bzw. *civitas christiana*: „Irdische Wohlfahrt und ewiges Heil werden zusammenschaut, und so sind auch die Grenzen von säkularem und spirituellem Lebensbereich verwischt.“ (Moeller 12).

Aspekte angestrebt hat, als vielmehr dadurch, daß die Basis für eine vergleichende Gesamtdarstellung noch zu schmal sein dürfte. Denn die Zahl der Monographien zur kirchlichen Geschichte einzelner Städte, speziell zum Problem Stadt — Kirche, ist bislang nicht allzu groß⁵, und die Auswahl der bearbeiteten Städte hat mehr zufälligen als systematischen Charakter⁶. Vor allem bedarf es einer Reihe Arbeiten, die die städtische Kirchenpolitik des Spätmittelalters und deren Relevanz für die Rezeption der reformatorischen Bewegung an ein und derselben Stadt ausführlich untersuchen, wobei die Auswahl der zu bearbeitenden Städte die verschiedensten Stadttypen enthalten sollte⁷.

In diesem Sinne ist es die Absicht vorliegender Untersuchung, das historische Vergleichsmaterial um eine weitere Stadt zu ergänzen. Am Beispiel Nördlingen, das stellvertretend für andere oberdeutsche Reichsstädte mittlerer Größe⁸ mit stark ausgebildetem Handels- und Gewerbeleben steht, soll untersucht werden, wie die weltliche Obrigkeit die Probleme und Spannungen, die sich aus dem Nebeneinander von Bürgertum und privilegiertem Klerus ergaben, löste, mit welchen Maßnahmen und mittels welcher Institutionen sie in den kirchlichen Bereich hineinwirkte und auf diesen Einfluß zu gewinnen suchte. Dabei sollen nach Möglichkeit die Motive, Kräfte und Tendenzen, die den städtischen Aktionen und Verhaltensweisen zugrunde lagen, freigelegt werden. Zur Bestätigung der Hypothese, daß bei der Rezeption der reformatorischen Bewegung die kirchenpolitische Tradition eine bedeutsame Rolle gespielt hat, ist es freilich erforderlich, die vorliegende Arbeit durch eine Untersuchung zur Nördlinger Reformationsgeschichte zu ergänzen. Sie soll in absehbarer Zeit folgen⁹.

Mit der skizzierten Fragestellung gehört die Untersuchung in den größeren thematischen Zusammenhang des Verhältnisses zwischen Stadt und Kirche. Um

⁵ Vgl. das Urteil E. Keyser im Jahre 1965: „Die so wichtigen Beziehungen zwischen Stadt und Kirche sind nur wenig untersucht worden.“ (E. Keyser, *Erforschung und Darstellung der Deutschen Städtegeschichte 1945–1965*, in: *Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte*. Festschrift f. H. Amman, Wiesbaden 1965, 9).

⁶ Das allgemeine Forschungsinteresse richtete sich eher auf die großen und mittleren autonomen Stadtgemeinden als auf Bischofsstädte, landsässige Städte oder die zahllosen Kleinstadtsiedlungen (vgl. K. S. Bader, *Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, 1. Teil, Weimar 1957, 257).

⁷ Im Sonderforschungsbereich 8 (Spätmittelalter und Reformation) an der Universität Tübingen wird die spätmittelalterliche Kirchenpolitik und ihre Bedeutung für den Verlauf der Reformation an einer solchen „Stadttypenauswahl“ untersucht. Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen dieses Forschungsvorhabens.

⁸ Zur Größeneinteilung mittelalterlicher Städte vgl. H. Amman, *Wie groß war die mittelalterliche Stadt?*, in: *Studium generale* 9, 1956, 503–506 (neu abgedruckt in: *Die Stadt des Mittelalters*, Bd. I, hg. v. C. Haase, Darmstadt 1969).

⁹ Diese Untersuchung wird von H. Chr. Rublack, Tübingen, durchgeführt werden, dem ich an dieser Stelle für zahlreiche Anregungen und Hinweise zur Gesamtproblematik des Themas herzlich danke.

die Probleme, Bedingungen und Voraussetzungen der städtischen Politik zu verstehen, ist es notwendig, diesen allgemeinen Hintergrund zu sehen und gegebenenfalls deutlich zu machen. Eine umfassende Untersuchung des komplexen Verhältnisses Kirche und Bürgertum, die die Beziehungen der verschiedenen sozialen Gruppen zur Kirche und ihren Institutionen einzubeziehen hätte¹⁰, wird allerdings nicht angestrebt¹¹, obwohl die Gesamtstruktur dieser Beziehungen für den Verlauf der Reformationsgeschichte ebenfalls von Bedeutung gewesen sein dürfte.

Die vorliegende Studie basiert im wesentlichen auf der Auswertung urkundlicher Quellen, vor allem auf den „Urkunden der Stadt Nördlingen“¹², wie sie bisher bis zum Jahre 1449 bearbeitet vorliegen, und auf den im Anhang bei Dolp¹³ gedruckten Dokumenten. Durch die „Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters“, hg. v. K. O. Müller¹⁴, ließ sich die rechtliche Behandlung mancher Probleme, die aus dem Nebeneinander der beiden Sozialkörper Klerus und Bürgertum resultierten, erschließen. Als zuverlässigste Faktensammlung für den Bereich der Nördlinger Kirchengeschichte erwies sich die Augsburgener Bistumsbeschreibung von A. Steichele¹⁵.

¹⁰ Als beispielhafte Strukturanalyse einer spätmittelalterlichen Stadt darf die Untersuchung v. R. Kießling (vgl. A. 3) über Augsburg angesehen werden.

¹¹ Dafür reichte auch die benutzte Quellenbasis dieser Arbeit nicht aus, sie hätte die reichen Bestände des Nördlinger Stadtarchivs auszuwerten.

¹² Die Urkunden der Stadt Nördlingen, bearb. v. K. Puchner, G. Wulz u. E. Vock, 4 Bde. (I: 1233–1349, II: 1350–1399, III: 1400–1435, IV: 1436–1449), Augsburg 1952 bis 1968 (= Veröffentl. d. Schwäbischen Forschungsgemeinschaft 2a/1, 5, 9, 10); zitiert: N UB.

¹³ D. E. Dolp, Gründlicher Bericht von dem alten Zustand und erfolgter Reformation der Kirchen, Klöster und Schulen des Hl. Röm. Reichs Stadt Nördlingen und ihrem angehörigen Gebiet, ingleichen von denen in der Stadt annoch befindlichen geistlichen Casten- und anderen Häusern . . .; Nördlingen 1738.

¹⁴ K. O. Müller, Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, München 1933 (= Bayer. Rechtsquellen 2).

¹⁵ A. Steichele, Das Bisthum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben, Bd. III, Augsburg 1872, 929–1041.

II. Allgemeine Voraussetzungen

1. Die politische Entwicklung der Stadt¹⁶

Die Anfänge der reichsstädtischen Entwicklung Nördlingens¹⁷ sind mit dem Namen des letzten Stauferkaisers verbunden. Friedrich II. erwarb im Jahre 1215 durch Tausch mit Bischof Konrad von Regensburg den nun erstmals „civitatem Nordelingam“ genannten Ort¹⁸, um mit ihm auf altem Reichs- bzw. Reichskirchenboden ein wichtiges Bindeglied in seinen nordostschwäbisch-fränkischen Reichslandbezirk einzufügen¹⁹. Der Tauschakt wurde zwar bald wieder rückgängig gemacht, doch bereits 1233 erscheint die Stadt wieder im Reichsbesitz²⁰; 1241 wurde sie im Reichssteuerverzeichnis veranlagt²¹.

Seit Mitte des 13. Jahrhunderts hatte sich Nördlingen vielfach der Territorialpolitik der benachbarten Oettinger Grafen zu erwehren. 1250 verpfändete König Konrad IV. die Stadt an den Grafen Ludwig (III.) von Oettingen, nach dem Aussterben der Staufer versuchten die Bayernherzöge mit dem Anspruch auf das Konradinsche Erbe Nördlingen unter ihre Herrschaft zu bringen. Die Gesamtverpfändung an Oettingen löste sich jedoch offenbar bereits 1251 wieder auf, auch Bayern konnte die Riesstadt nicht behaupten – dennoch war die Unabhängigkeit der Stadt weiterhin gefährdet. Durch die häufigen Verpfändungen einzelner Einkünfte, Institutionen und Rechte²² an Oettingen, insbesondere durch die Verpfändung des Ammanamts, der Vertretung des königlichen Stadtherrn, geriet Nördlingen zeitweise stark in die Nähe der Landsässigkeit. Um die Wende des 13. Jahrhunderts bemerkte das Nürnberger Salbüchlein des Reichslandvogts Dietegen von Castel für die Stadt im Ries, wie übrigens auch für Dinkelsbühl

¹⁶ Die im folgenden skizzierte politische Entwicklung der Stadt zur Unabhängigkeit wäre nicht möglich gewesen ohne den großen wirtschaftlichen Aufschwung, den die Stadt im Spätmittelalter nahm.

Zur Wirtschaftsgeschichte Nördlingens vgl. D. Kudorfer, Nördlingen, München 1974 (= Historischer Atlas von Bayern, Teil Schwaben, H. 8), 146 f.; H. Steinmeyer, Die Entstehung und Entwicklung der Nördlinger Pfingstmesse im Spätmittelalter, Diss. München 1960; K. Ebert, Die Lodweberei der Reichsstadt Nördlingen, Diss. München 1919.

¹⁷ Vgl. zum Folgenden: Kudorfer 135 ff.; K. Bosl, Frühgeschichte und Typus der Reichsstadt in Franken und Ostschwaben mit besonderer Berücksichtigung Rothenburgs o. T., Nördlingens und Dinkelsbühls, in: Jb. f. Gesch. d. oberdt. Reichsstädte, Esslinger Studien 14 (1968), 16 ff.; Steichele III 929 ff.

¹⁸ W UB 3, Nr. 581.

¹⁹ Bosl 17.

²⁰ N UB, Nr. 1.

²¹ MG Const. III, Nr. 1.

²² Vgl. die Liste der Verpfändungen bei Kudorfer 137.

und Bopfingen, lakonisch: „Das hat inne der von Oettingen²³.“ Erst als es der Stadt 1323 infolge einer finanziellen Notlage der Oettinger gelang, das Ammanamt für 1000 Pfund Heller auszulösen²⁴, konnte diese Entwicklung aufgehalten werden.

Der nächste Schritt zur Emanzipation der Stadt war die „Herabdrückung“²⁵ des ehemaligen Vertreters des Stadtherrn zum städtischen Beamten bzw. die Durchsetzung seiner Abhängigkeit vom Bürgermeister der Stadt, der ihm seit 1434²⁶, auf Widerruf schon seit 1398²⁷, den Blutgerichtsban verließ. Erst jetzt war die Stadt in vollem Sinn frei und selbständig²⁸.

Der Prozeß der Verdrängung stadtherrschaftlicher Elemente war verbunden mit der Erweiterung und Konsolidierung wichtiger Hoheitsrechte: 1327 wurde der Stadt das Recht eingeräumt, zur Ummauerung der Vorstädte für acht Jahre ein Ungeld zu erheben²⁹; 1417 wurde es ihr für immer zugestanden³⁰. Zoll und Messeprivilegien förderten die städtische Wirtschaft³¹. Stadtverfassung und Zünfte wurden 1349 anerkannt³², außerdem wurde der Stadt in diesem Jahr das Recht auf freie Bürgeraufnahme, die uneingeschränkte Steuerhoheit in ihrem Gebiet, die volle Gerichtsbarkeit in der Stadt sowie die jurisdiktionelle Unabhängigkeit gegen Fremde verliehen. 1354 wurden die Nördlinger Bürger selbst von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Hof- und Landgerichte befreit³³.

Neben dem Reichsamman, der im Namen des Königs Gericht und Verwaltung der Stadt leitete, scheint schon in staufischer Zeit die Bürgerschaft eine gewisse Eigenständigkeit erlangt zu haben³⁴. Eine eng an der Stadtregierung beteiligte Gruppe von Bürgern, das Gremium der Ratsherren, reicht in seinen Anfängen wohl in die 60er Jahre des 13. Jahrhunderts zurück³⁵. Vermutlich bestand der Rat von Anfang an aus 12 Angehörigen der Geschlechter, die dem Handels-

²³ MG Const. III, Nr. 644, S. 632 ff.; vgl. dazu H. Rabe, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, Köln-Graz 1966 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 4), 2, A. 5.

²⁴ N UB Nr. 109; verpfändet blieb allerdings den Oettingern, mit denen man häufig im Streit lag (vgl. Steichele III 942 ff. u. Kudorfer 151 ff.), die Steuer (300 Pfund Heller) und die Korngült (700 Malter oder 300 Pfund Heller).

²⁵ Bosl 21.

²⁶ N UB Nr. 1912; bei Bosl wird irrtümlich das Jahr 1437 genannt.

²⁷ N UB Nr. 855.

²⁸ Bosl. 20.

²⁹ N UB Nr. 116.

³⁰ N UB Nr. 1340.

³¹ N UB Nr. 212.

³² N UB Nr. 209; vgl. dazu Kudorfer 138 f.

³³ N UB Nr. 250.

³⁴ Rabe 35; 1239 treten in den Urkunden auf: „minister et cives de Nordelingen“, 1247: „Minister et vniversum collegium civitatis“ (Steichele III 935, A. 15).

³⁵ Rabe 36.

patriziat³⁶, aber auch dem regionalen Niederadel³⁷ entstammten. Seit 1322 ist ein mehr als zwölfköpfiger Rat bezeugt³⁸. Die Verfassungsänderung von 1349 führte zur Errichtung von 8 Zünften, deren Zunftmeister — je zwei — fortan die Hälfte der 32 Sitze des kleinen Rats einnahmen, die andere Hälfte (der sog. „alte“ Rat) wurde von den Geschlechtern besetzt³⁹. Etwa um dieselbe Zeit war der große Rat entstanden, der Repräsentant der gesamten Bürgerschaft und eine Art Kontrollbehörde, dessen Zusammensetzung allerdings nicht sicher zu ermitteln ist⁴⁰.

Das Ammanamt wurde nach 1349 auf den Vorsitz im Gericht beschränkt, in einem allmählichen Übergang bildete sich der Vorrang des Bürgermeisters heraus⁴¹.

2. Das Kirchenwesen der Stadt (Überblick)

Die älteste Nachricht über Nördlingen, die Bestätigungsurkunde Kaiser Arnulfs über die Schenkung der curtis Nordilinga an den Bischof von Regensburg im Jahre 898, erwähnt bereits zwei zehntbegabte Kirchen (ecclesiae binae decimatae)⁴². Die eine davon — sie trägt in späterer Zeit den Titel des Regensburger Heiligen Emmeram (Heimeram) — lag auf dem Totenberg außerhalb der Stadt und war die Pfarr- und Taufkirche der alten Siedlung⁴³. Als die andere Zehntkirche darf wohl die an der unteren Eger in der Nähe des Minoritenklosters gelegene Nikolaikapelle angesehen werden, die das ältere kirchliche Zentrum innerhalb der Stadt bildete⁴⁴.

³⁶ Rabe 139 nach H. Amman, Die Nördlinger Messe im Mittelalter, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift zum 70. Geburtstag v. Th. Mayer, Bd. II, 1955, 290.

³⁷ Kudorfer 144.

³⁸ Vgl. hierzu wie zum Folgenden Rabe 139 ff.

³⁹ Auch später, als der kleine Rat zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf 24 Personen reduziert wurde, blieb seine paritätische Besetzung erhalten. Das System der Kooptation führte allerdings zu einem stark amtsaristokratisch geprägten Charakter dieses Gremiums (Rabe 141).

⁴⁰ Sicher scheint, daß die Zünfte im großen Rat die Mehrheit hatten. Nach Bayer. Städtebuch 2, 496 wurde er ausschließlich von Zunftvertretern gebildet, nach Rabe 140 A. 99 bestand er möglicherweise aus dem kleinen Rat sowie den 12 Geschworenen der acht Zünfte.

⁴¹ Rabe 230; vgl. auch oben S. 183.

⁴² Urkundentext bei Steichele III 930, A. 2.

⁴³ Daß die Pfarrkirche außerhalb der Stadt lag, läßt sich vielfach beobachten. Bsp.: St. Georg in Dinkelsbühl war Filiale von Segringen (J. Seubert, Untersuchungen zur Geschichte der Reformation in der ehemaligen Reichsstadt Dinkelsbühl, Lübeck u. Hamburg 1971, 14), St. Michael in Schwäbisch-Hall gehörte zur Pfarrkirche in Steinbach (G. Rücklin, Religiöses Volksleben des ausgehenden Mittelalters in den Reichsstädten Hall und Heilbronn, Berlin 1933, 10).

⁴⁴ Steinmeyer 27.

Die St. Georgskirche — das Patrozinium ist erstmals 1283 genannt⁴⁵ — löste schließlich St. Nikolai ab und trat neben St. Emmeram als zweite Pfarr- und eigentliche Hauptkirche der Stadt, ohne daß sich aber zwei Pfarrsprengel herausgebildet hätten⁴⁶. Das Patronat der Pfarrei lag seit 1310 kraft königlicher Schenkung beim Zisterzienserkloster Heilsbrunn⁴⁷.

Zwei Bettelordensklöster waren in der Stadt ansässig: In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde der Barfüßerkonvent errichtet, relativ spät erst (1401) ließen sich die Karmeliten nieder, die vom Rat und der Nördlinger Bürgerschaft herbeigerufen worden waren, um die geplante St. Salvatorkirche zu betreuen. Beide Klöster spielten im religiösen Leben der Bürgerschaft eine große Rolle.

Neben diesen Konventen bestand noch ein Beginenhaus (sog. „Regelhaus“), das als Niederlassung für 15 Schwestern, die nach der dritten Regel des hl. Franziskus lebten, im Jahre 1350 gestiftet worden war.

Der Kreis der kirchlichen und geistlichen Institutionen der Stadt wird ergänzt durch eine Reihe von Kapellen (Kapelle auf dem Weinmarkt, St. Leonhards- und Wolfgangskapelle) und Seelhäuser sowie neun Klosterhöfe, die als Wirtschafts- und Verwaltungszentren auswärtiger Klöster dienten.

Von den Stiftungspflegen und caritativen Einrichtungen der Stadt kommt dem Spital, das urkundlich erstmals 1233 erwähnt wird, die größte Bedeutung zu. Durch zahlreiche Schenkungen und Vermächtnisse sowie durch Ankauf von Gütern und Rechten gelangte es nicht nur zu einem ansehnlichen Gebäudekomplex innerhalb der Stadt, sondern auch zu einer reichen Grundherrschaft in der Umgebung Nördlingens.

Die Zahl der Einwohner Nördlingens im Spätmittelalter läßt sich für einen bestimmten Zeitpunkt, nämlich Oktober 1459, mit großer Exaktheit angeben — was in der Stadtgeschichtsforschung für das Mittelalter nur in ganz wenigen Fällen möglich ist⁴⁸. Das Einwohnerverzeichnis des Jahres 1459 registriert insgesamt 5295 Einwohner, davon erscheinen als Bewohner kirchlicher Gebäude — also wohl in erster Linie die Geistlichkeit — 80 Personen⁴⁹. Der Klerikeranteil der Bevölkerung betrug somit rund 1,5 %⁵⁰.

⁴⁵ RB 4, 777.

⁴⁶ Steichele III 948.

⁴⁷ Vgl. unten S. 200.

⁴⁸ So noch in Nürnberg (1449) und Straßburg (1473–77). Vgl. A. Scheuerbrandt, Südwestdeutsche Stadttypen und Städtegruppen bis zum frühen 19. Jahrhundert, Heidelberg 1972 (= Heidelberger geographische Arbeiten 32), 40 u. 214.

⁴⁹ P. Dorner, Die Steuern Nördlingens zum Ausgang des Mittelalters, Diss. München 1905, 100 ff.

⁵⁰ Wesentlich höher war der Klerikeranteil in Bischofsstädten vergleichbarer Größe: In Würzburg betrug der Anteil der Geistlichen ca. 7,5% (K. Trüdinger, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Würzburg, Stuttgart 1977/78), in Worms war um 1500 ungefähr jeder zehnte Bewohner geistlich. (B. Moeller, Kleriker als Bürger, in: Festschrift H. Heimpel, Bd. II, Göttingen 1972, 200).

III. Maßnahmen gegen die Sonderstellung des Klerus

Die Geschichte der Städte im Spätmittelalter ist häufig von Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen Bürgerschaft und Geistlichkeit um die Standesvorrechte des Klerus gekennzeichnet⁵¹, die — je nach den örtlichen Gegebenheiten — zwar einen unterschiedlichen Verlauf nahmen, in der Tendenz sich jedoch einheitlich darstellen: Es ging den Städten darum, die Sonderrechte des Klerus — das *privilegium immunitatis* und das *privilegium fori* — zu durchbrechen und die Geistlichkeit, soweit wie möglich, in die städtische Gemeinschaft zu integrieren. Im Bereich der Wirtschafts- und Steuerpolitik äußerte sich dieses Bemühen darin, die Geistlichen, die ja, wie die anderen Bürger, die Vorteile der Stadt genießen, zum „Mitleyden“ an den städtischen Lasten heranzuziehen. Hier wie auch auf jurisdiktioneller Ebene bestand „ein reales und dringliches Interesse der Stadt, die Absonderung der Geistlichkeit aufzubrechen⁵².“

Besonders durch den ausgedehnten Immobilienbesitz der Geistlichkeit, der durch Schenkung und Kauf stetig weiterwuchs, konnte die städtische Wirtschafts- und Finanzkraft, die Voraussetzung jeder eigenständigen Politik war, schwer beeinträchtigt werden. Auf dem Wege der Gesetzgebung versuchten die Städte daher schon frühzeitig, den Gütererwerb der Toten Hand einzuschränken.

Die drei Statutenbücher⁵³ Nördlingens bieten ein typisches Beispiel einer derartigen Amortisationsgesetzgebung. Bereits im ältesten Statutenbuch⁵⁴ der Stadt war bestimmt⁵⁵, daß die Orden beim Ankauf städtischer Liegenschaften an die Zustimmung der Stadtbehörde gebunden sein sollten: „Darnah ist reht, daz kain orden sol kaufen kainerlai gût, daz zû der stat horent, ez si danne der burger wille und gunst⁵⁶.“ Die zweite und dritte Redaktion der Statuten nahmen diese Verordnung wieder auf und verbanden sie mit scharfen Strafbestimmungen: Je nach Wert des verkauften Guts mußte eine Strafe bezahlt werden, außerdem wurde der Verkauf für kraftlos erklärt⁵⁷.

Um den kirchlichen Besitz nicht auf dem Wege der Stiftungen anwachsen zu lassen, sorgte man durch rechtliche Verordnungen für den Rücklauf der Güter in bürgerliche Hand. Der Kirche zugewandte Liegenschaften mußten binnen Jahresfrist an Bürger der Stadt wieder verkauft werden. Eine entsprechende Be-

⁵¹ Vgl. A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit, Münster 1916 (= RST 24–26).

⁵² Moeller, *Kleriker* 200.

⁵³ K. O. Müller, *Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters*, München 1933 (= Bayer. Rechtsquellen 2).

⁵⁴ Müller datiert dieses Stadtrecht auf 1290–1300. Nach den Forschungen Rabes wird man allerdings als terminus post quem 1306 anzusetzen haben. (Rabe 139, A. 91).

⁵⁵ Vgl. zum Folgenden auch Dorner 17 f.

⁵⁶ Müller 8, 17 f.

⁵⁷ Ebd. 19, 5 ff.

stimmung findet sich ebenfalls schon im ältesten Stadtrecht: „Darnah ist reht, ez si vrau oder man die ein selgeraet git hinze sant Haimmeram, hinze sant Georien oder an diu kloester, daz in der stat markraeit leit, der sol daz in jars vrist verkaufen⁵⁸.“ Um einen Besitzwechsel nicht verheimlichen zu können, wurde den Stiftern zur Pflicht gemacht, Schenkungen steuerbarer Güter im Stadtgebiet der Behörde anzuzeigen. Konfiskation der Güter war für den Fall der Übertretung der Veräußerungsfrist angedroht⁵⁹. Lediglich Schenkungen bis zu 10 % des eigenen Vermögens waren an jedermann — also auch an die Tote Hand — erlaubt⁶⁰. Die Steuerpflichtigkeit des Schenkungsguts war aber dadurch nicht in Frage gestellt, denn es galt im allgemeinen der im mittleren Stadtrecht formulierte Grundsatz: „wer daz gût niuzzet der sol ez gen den burgern verdien und verstiuwern⁶¹.“

Die Amortisationsgesetzgebung wurde konsequenterweise auch für die im späten Mittelalter häufig geübten Rentenverkäufe und -schenkungen ausgedehnt. 1468 verbot der Rat, Zinsen und Gülten aus Liegenschaften im Stadtgebiet einem geistlichen Stand zu verkaufen, „weder dem spital noch reihen almûsen, den funden kinden, dehainer kirchen, auch dehainem closter noch gotzhaws“⁶². Ein ähnliches Gesetz wurde 1482 erlassen⁶³.

Die Bestimmungen des Stadtrechts fanden in der Praxis ihren Niederschlag sowohl in den grundlegenden Verträgen, die von der Stadt mit Klöstern und Klosterhöfen geschlossen wurden, als auch in den zahlreichen Schenkungs- oder Verkaufsurkunden. Kleriker, die ein Haus oder eine Hofstatt erwerben wollten, mußten sich, sofern ihnen der Kauf genehmigt wurde, verpflichten, die auf dem Haus ruhenden Lasten, wie Steuern, Wachen und Graben, wie andere Bürger zu tragen. Außerdem durften die Güter nur an eingesessene Mitbürger weiterverkauft werden. Eine große Anzahl solcher Verpflichtungserklärungen ist erhalten⁶⁴.

Weltliche Personen, die ein Kirchengut bewohnten, unterlagen der Steuerpflicht, soweit sie Bürger waren, die kirchlichen Eigenleute dagegen waren steuerfrei⁶⁵.

Um eine mögliche Wirtschaftskonkurrenz durch den geistlichen Stand auszu-

⁵⁸ Ebd., 14 ff.

⁵⁹ Ebd. 19, 4 ff. u. 52, 1 ff.

⁶⁰ Ebd. 67, 31 ff. [4. 12. 1414].

⁶¹ Ebd. 19, 10 f.

⁶² Ebd. 79, 4 ff.

⁶³ Dorner 19; 1498 scheint allerdings dieses Gesetz nicht mehr in Kraft gewesen zu sein, da folgende Bestimmung ins dritte Stadtrecht eingetragen wurde: „Ain rate hat erkannt und gesetzt, was die gaistlichen pflug hie zins koufen, sollen sie versturn.“ (Müller 82, 6 f.).

⁶⁴ N UB Nrr. 1133 (27. 9. 1409); 1201 (28. 10. 1413); 1290 (23. 1. 1416); 1745 (16. 9. 1429); 1819 (26. 4. 1432); 1866 (17. 7. 1433) u. 2218 (22. 8. 1442).

⁶⁵ Dorner 22.

schalten, wurden im Stadtrecht⁶⁶, z. T. auch in den Verträgen mit den Klöstern bzw. Klosterhöfen⁶⁷, Bestimmungen getroffen, die den öffentlichen Ausschank von Bier und Wein oder die Ausübung einer Handels- und Gewerbetätigkeit untersagten. Für den Eigenverbrauch an Getränken war auf jeden Fall das „Ungelt“ zu entrichten, eine Art von Verbrauchssteuer für Bier, Met und Wein. Die Gesetzgebung ging in dieser Hinsicht sogar so weit, daß einem Priester nur dann die Feier seiner Primiz in der Stadt erlaubt wurde, wenn er bereits vorher das Ungeld entrichtet bzw. einen Bürgen gestellt hatte⁶⁸.

Auch im jurisdiktionellen Bereich konnte die Sonderstellung der Geistlichkeit zurückgedrängt werden. So wurde das *privilegium fori*, das die Geistlichkeit grundsätzlich dem weltlichen Gericht entzog, im Vertrag mit dem Karmelitenkloster (1401) durch die Bestimmung eingeschränkt, daß bei Klagen des Klosters gegen Bürger der Stadtamman zuständig sei⁶⁹. Bei den Klosterhöfen fand diese Regelung z. T. ebenfalls Anwendung, oder es wurde wenigstens durchgesetzt, daß die nichtgeistlichen Bewohner der Höfe der weltlichen Gerichtsbarkeit zugänglich waren⁷⁰.

Das Asylrecht, das Missetäter in Klöstern und Kirchen genossen, war in seiner Wirksamkeit wesentlich beschnitten: Bereits 1353 hatte Karl IV. auf Bitte der Stadt bestimmt, daß niemand, der in ihrem Gebiet einen Mord begehe, irgendwo eine Freieung haben soll⁷¹.

Die sachliche Zuständigkeit des geistlichen Gerichts wurde durch entsprechende gesetzliche Verordnungen auf seinen „eigentlichen“ Bereich eingegrenzt. Das älteste Statutenbuch der Stadt sah für jeden Bürger eine empfindliche Strafe vor, der ans geistliche Gericht etwas anderes als „wuoher“ oder „elichiu dinch“ brachte⁷².

Der städtische Anwalt (*procurator*) war gehalten, vom Augsburger Chorgeicht keine Ladungs- und Mahnbrieft anzunehmen, „es sei dann über elich oder gaistlich sach“⁷³.

Die Bemühungen des Rats, den geistlichen Stand durch Einschränkung seiner Sonderrechte in den städtischen Einfluß- und Rechtsbereich zu integrieren, waren also relativ erfolgreich verlaufen. Eine vollständige Integration der Geistlichkeit durch Einbürgerung⁷⁴ konnte freilich nur in Ausnahmefällen erreicht wer-

⁶⁶ Müller 264, 31 ff.

⁶⁷ Vgl. unten S. 199.

⁶⁸ Müller 62, 2 ff. (1486) u. 215, 6 ff. (1481).

⁶⁹ Umgekehrt war aber bei Klagen von Bürgern gegen einen Konventsherrn der Prior des Klosters Gerichtsstanz. (N UB Nr. 938; vgl. unten S. 196).

⁷⁰ Vgl. unten S. 199.

⁷¹ N UB Nr. 244 (29. 9. 1353).

⁷² Müller 9, 4 ff.

⁷³ Müller 422, 24 ff. (1453) u. 468, 11 ff. (um 1480).

⁷⁴ Zum Problem der Einbürgerung von Geistlichen im Spätmittelalter und in der Reformationszeit vgl. Moeller, Kleriker.

den. So hatten lediglich die Deutschordenskomture der Kapfenburg mit ihrem Nördlinger Haus jeweils das Bürgerrecht angenommen und sich verpflichtet, dieses zu halten, die Stadt ohne Erlaubnis des Rats nicht zu verlassen, Recht vor dem städtischen Gericht zu nehmen, Steuern zu zahlen und ihren Besitz in der Stadt wie anderes Bürgergut behandeln zu lassen⁷⁵. Mit zwei Klöstern (Christgarten, Zimmern) konnte außerdem vertraglich festgelegt werden, daß ihre Kasten Häuser in der Stadt nur mit Bürgern oder mit Leuten, die dem Rat genehm wären, besetzt werden durften⁷⁶.

IV. Die Bürgerschaft und die Klöster der Stadt

1. Minoritenkloster

a) Beziehungen zwischen Stadt und Kloster

Das Nördlinger Barfüßerkloster wurde als einer der ersten Konvente des Minoritenordens in Süddeutschland im Jahre 1223 gegründet⁷⁷. Urkundlich erstmals erwähnt wird es am 9. März 1243, als die Beginenschwestern Adelheid, gen. Zimmermännin, und Adelheid, die Natterin, das von ihnen bewohnte Haus neben dem Kloster den Minoriten schenkten⁷⁸.

Obwohl es in der Stadt zunächst eine Randlage — an der alten Stadtmauer — einnahm, lag das Kloster doch inmitten des gewerblichen Zentrums der Stadt, des Gerberviertels⁷⁹, und war später, als die Nördlinger Messe an Bedeutung gewann, von den größten Kaufhäusern der Stadt umgeben⁸⁰.

Für das 14. und 15. Jahrhundert sind zahlreiche und vielfältige Beziehungen zwischen Stadt und Kloster nachzuweisen. Die Barfüßer hatten in der Bürgerschaft bald eine große Gemeinde — eine ganze Reihe von Differenzen⁸¹ mit dem Weltklerus deutet darauf hin, daß der Konvent mit seiner Seelsorge und seinen Gottesdiensten für den Nördlinger Pfarrklerus eine spürbare Konkurrenz darstellte. Zum Ende des 15. Jahrhunderts, als der Konvent an Bedeutung gewonnen hatte und über gute Prediger verfügte, dürften sich im geistlichen Leben der

⁷⁵ Vgl. N UB Nr. 2191 (13. 4. 1442), außerdem: Nrr. 2344, 2373; ein weiterer Fall eines Klerikers im Bürgerrecht: N UB 705 (29. 10. 1386).

⁷⁶ Vgl. unten S. 199.

⁷⁷ S. Wittmer, Die Nördlinger Barfüßer, Diss. Erlangen 1956, 26.

⁷⁸ Die Urkunde ist nur abschriftlich überliefert; Druck bei Dolp, Anhang Nr. 78; Regest in N UB Nr. 5.

⁷⁹ Die Gerber waren wegen des Wasserbedarfs an der unteren Eger am Rande der Stadt ansässig.

⁸⁰ Steinmeyer 28.

⁸¹ Differenzen mit der Pfarrgeistlichkeit sind überliefert für die Jahre 1337, 1373–85, 1463, 1478, 1502 u. 1516 (Wittmer 32 f., 38, 81, 85 f., 91).

Stadt Schwerpunktsverlagerungen zugunsten des Klosters ergeben haben, die von der Pfarregeistlichkeit nicht ohne Mißfallen gesehen wurden⁸².

Die Klosterkirche war eine beliebte Stätte für die Jahrtagsstiftungen der Bürger⁸³. Enge Beziehungen bestanden zum Handwerk der Stadt: 1469 wurde die Loderbruderschaft im Barfüßerkloster errichtet und konfirmiert⁸⁴. Am 9. Dezember 1485 wurden durch den Ordensprovinzial die Gesellen, am 24. Mai 1495 auch die Meister des Handwerks der Grauloder in die geistliche Verbindung der Franziskanerprovinz aufgenommen⁸⁵. 1497 räumte ihnen der Konvent den Altar U. L. Frau in der Klosterkirche, der von den Loderern gestiftet worden war⁸⁶, und eine eigene Grabstätte im Kreuzgang und auf dem Kirchhof des Klosters ein⁸⁷.

Wie aus anderen Städten bekannt ist, dienten die Minoritenniederlassungen vielfach auch profanen Zwecken, die im Interesse der Allgemeinheit standen⁸⁸. In Nördlingen war der Kreuzgang des Barfüßerklosters Verhandlungsort für manches Rechtsgeschäft⁸⁹. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel für die erwähnte Stellung der Minoritenklöster im Leben einer mittelalterlichen Stadt bietet das Nördlinger Kloster zur Zeit der Pfingstmesse⁹⁰. Schon in frühester Zeit stellte das Kloster, da die städtischen Kaufhäuser nicht mehr ausreichten, seine Einrichtungen für den Messebetrieb zur Verfügung. Für das Jahr 1417 sind im Kloster 22 Stände im Kreuzgang (auch vor dem Alexiusaltar), 38 im Hof und auf dem Friedhof sowie neun in der Kirche bezeugt⁹¹. Das Standgeld gehörte zu den wichtigsten Einnahmequellen des Klosters. Bürgern, die — besonders zur Zeit der Messe — kleinere Geldsummen benötigten, lieh das Kloster Geld gegen einen Zins von 5 0/0 aus⁹². Dieser Darlehensverkehr des Klosters dürfte ebenso belebend auf die Messe gewirkt haben wie die Verlegung des Kirchweihfests der Barfüßer auf den Messetermin, zu welchem Zeitpunkt übrigens auch die Gültzahlungen an das Kloster fällig waren. Die Gegenseitigkeit der Beziehungen wird noch weiter dadurch deutlich, daß das Kloster selbst seinen Eigenbedarf auf dem Messemarkt deckte.

⁸² Wittmer 86.

⁸³ Eine eindeutige Zuordnung einer bestimmten sozialen Schicht zum Kloster läßt sich nicht feststellen. Wittmer 76 weist anhand der Einträge in den Nekrologen nach, daß Personen verschiedenster sozialer Herkunft dem Kloster verbunden waren.

⁸⁴ Ebert 2 u. 14.

⁸⁵ Ebd. 48.

⁸⁶ H. Frickhinger, Die Stiftungen der Stadt Nördlingen, in: JHVN 12 (1928), 95.

⁸⁷ Steichele III 1017.

⁸⁸ Vgl. dazu: B. E. J. Stüdeli, Minoritenniederlassungen und mittelalterliche Stadt, Diss. Freiburg/Schw. 1969 (= Franziskanische Studien 21).

⁸⁹ Vgl. N UB Nr. 63 (13. 3. 1306) u. 557 (20. 9. 1379).

⁹⁰ Steinmeyer 26 ff.

⁹¹ Wittmer 58.

⁹² Vgl. hierzu wie zum Folgenden Steinmeyer 28.

b) Einfluß des Rats auf das Kloster

Über die Institution der Pflegerschaft konnte das bürgerliche Laienelement auf die Verwaltung kirchlicher Vermögen Einfluß nehmen.

Am Nördlinger Barfüßerkloster werden „Prokuratoren“ bereits im Jahre 1243 erwähnt⁹³, ohne daß zunächst ersichtlich wird, wer dieses Amt ausgeübt hat und von wem es bestellt wurde.

Im 14. und 15. Jahrhundert werden die Pfleger dann namentlich bekannt: Es sind zu einem Großteil Angehörige der Nördlinger Patrizierfamilien⁹⁴. Über die Bestellung der Pfleger erfahren wir auch später nichts aus den Quellen. Vermutlich bestand in Nördlingen eine ähnliche Regelung wie in Ulm, wo die Pfleger von den Klöstern selbst gewählt und dann dem Rat präsentiert wurden⁹⁵. Dadurch aber, daß Patrizier, die auch im Rat der Stadt saßen, das Amt ausübten, wurde die Institution vom Rat abhängig, der mittels dieser Pfleger in manchen Bereichen auf den Konvent Einfluß nehmen konnte.

Dazu gehörte in erster Linie die Vermögensverwaltung des Klosters, d. h. die Verwaltung der dem Konvent zugehörigen — nicht der gehörenden! — beweglichen und unbeweglichen Habe⁹⁶. Die Pfleger traten für das Kloster als Verkäufer und Käufer auf, ihre Zustimmung war nötig zu einzelnen Bauvorhaben, und zu ihrem Aufgabenbereich gehörte wohl auch das Verhandeln mit den verschiedenen Handwerkern. Wie weit ihr Einfluß gehen konnte, zeigt ein Beispiel aus dem Jahre 1436: „Als sich im Gefolge der großen Bauten an Kirche und Kloster (bis 1422) eine Schuld von 450 fl. angesammelt hatte, die durch die Ausgaben für Beichtstühle, Glocken, den Bau einer Badstube u. ä. noch größer zu werden drohte, griffen die Pfleger als Aufsichtsorgane blockierend ein⁹⁷.“ Alle Gültbriefe, das Guardiansiegel sowie die Zinsbücher mußten den Prokuratoren ausgeliefert werden.

Die Zuständigkeit der Prokuratoren erweiterte sich im Lauf der Zeit dahingehend, daß sie als eine Art „defensores ecclesiae“ den zivilrechtlichen Schutz der Minoriten übernahmen⁹⁸. Bei Rechtsstreitigkeiten des Klosters griffen sie als Vermittler ein. Schließlich nahmen sie unter Inanspruchnahme des Notrechts

⁹³ Dolp, Anhang 78.

⁹⁴ Darunter finden sich die Namen Strauß, Clauß, Forner, Ainkürn, Frickhinger und Mangolt (Wittmer 34 u. 141).

⁹⁵ Wittmer 141.

⁹⁶ Ebd. 142; Die Aufsicht des Rats über das Klostervermögen wurde z. T. auch direkt ausgeübt: Als Anna Töter und ihr Sohn Heinrich 1401 dem Kloster eine bedeutende Holzmark (sog. „Barfüßerholz“) schenkten, knüpften sie die Schenkung an die Bedingung, daß der Wald immer beim Kloster und in des Rats Hand und Gewalt verbleiben soll (N UB Nr. 945 v. 8. 4. 1401).

⁹⁷ Wittmer 142.

⁹⁸ Ebd. 143.

beim Versagen kirchlicher Würdenträger ein *regimen morum* wahr⁹⁹. Auf ihre Berichte über den Zustand des Konvents beklagte sich der Rat in den Jahren 1436 und 1437 beim Ordensprovinzial über das nicht vorbildliche Leben einiger Nördlinger Barfüßer¹⁰⁰.

Mit dem *regimen morum*, durch das die Stadt bzw. deren Prokuratoren den Minoriten zur klösterlichen Disziplin verhalfen, waren Eingriffe in die Personalpolitik des Klosters verbunden. „So wie schon zwischen 1373 und 1385, 1436 und dann wieder 1464/74 von den Procuratoren nachweisbar in die Personalpolitik des Konvents eingegriffen worden war, hatten sich die Pfleger 1509 – auf Veranlassung der Kommunität – an den Rat der Stadt gewandt und ihn ersucht, daß er sich auf dem nach Neuenburg am Rhein berufenen Kapitel für die Belassung ihres Guardians Bucher verwenden solle, eine Bitte, die ebenso Erfolg hatte wie der Wunsch vom Jahre 1485, den Guardian Thomas Lederlin behalten zu dürfen¹⁰¹.“

Auch in die Differenzen des Klosters mit der Pfarrgeistlichkeit schaltete sich der Rat ein. 1463 schrieb er an den Augsburger Bischof, Kardinal Petrus I. v. Schaumberg, daß der „Herr . . . Pfarrer und Clöster . . . in der heiligen zeit aber (sc. abermals) irrig miteinander worden sein, antreffend die Beicht und ander Poncten und deshalb an der Cantzel wider ainander bredigen“¹⁰². Darüber – so fügte der Rat hinzu – hätte er „Mißfallen“.

Als es 1502 erneut zu Kompetenzstreitigkeiten mit der Weltgeistlichkeit kam, rief der Rat den Kardinallegaten Reimund zur Entscheidung an, setzte sich in seinem Brief allerdings eindeutig für die Mendikanten ein¹⁰³.

Einflußmöglichkeiten auf eine kirchliche Anstalt gewährte auch die im späten Mittelalter bei vielen Stiftungen üblich gewordene Treuhänderschaft des Rats¹⁰⁴. Sie bot das rechtliche Mittel zur Überwachung des Stifterwillens.

In einem Fall wird dies in der Anwendung beim Barfüßerkloster sichtbar: 1494 beschwerten sich Hans Lauginger und seine Brüder aus Augsburg beim Nördlinger Rat, daß die Anniversarien der Familie nicht gehalten würden. Man habe versäumt, sie vorher anzusagen, und habe außerdem die Poenbestimmung nicht beachtet. Der Rat als Treuhänder der Jahrtagsstiftung vermittelte in diesem Fall, so daß der Schreiber des Ratsprotokolls vermerken durfte: „Die sach wurd gutlich gericht¹⁰⁵.“

⁹⁹ Ebd. 144.

¹⁰⁰ Über den Reformversuch des Nördlinger Rats am Barfüßerkloster vgl. Wittmer. 63.

¹⁰¹ Wittmer 144.

¹⁰² Ebd. 81.

¹⁰³ Ebd. 92.

¹⁰⁴ Zur Bedeutung der Treuhänderschaft vgl. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche 115 f.

¹⁰⁵ Wittmer 127.

2. Karmelitenkloster

a) Beziehungen zwischen Stadt und Kloster

Das Nördlinger Karmelitenkloster¹⁰⁶ verdankt seine Gründung einem Hostienwunder: Eine im Jahre 1381 beim Krankenbesuch eines Priesters verlorengegangene Hostie soll, nachdem Haus und Keller niedergebrannt worden waren, völlig unversehrt wiedergefunden worden sein¹⁰⁷. Verschiedene Zeichen und Wunderheilungen an der Fundstelle veranlaßten Bürgermeister und Rat, eine Kapelle zu errichten, die 1389 von dem Bürger Hans Schwenterer mit einer ewigen Messe ausgestattet wurde¹⁰⁸. Da die kleine Kapelle, die den Namen „zu unserem Herrgott“ trug, den Andrang der Wallfahrer bald nicht mehr fassen konnte, beschloß der Rat, an der Gnadenstätte ein Kloster zu errichten. Papst Bonifaz IX. erlaubte am 5. Januar 1401 den Karmeliten die Gründung eines Klosters für einen Prior und dreißig Brüder samt Kirche und Gottesacker unter der Voraussetzung, daß die Rechte der Pfarrkirche unangetastet blieben¹⁰⁹. In einem Vergleich¹¹⁰ zwischen dem Provinzial des Karmelitenordens in Oberdeutschland, Böhmen und Ungarn, Heinrich Grefenberger, und dem Kloster Heilsbronn wurden wenig später die geistlichen Kompetenzen des neuen Konvents festgelegt. In mancher Hinsicht war dabei das Verhältnis des Minoritenklosters zur Pfarrei beispielgebend: So durften die Karmeliten nur diejenigen in ihrem Kloster bestatten, die ihr Begräbnis frei und ungezwungen dort gewählt hatten, wobei der vierte Teil des Opfers bei den Begräbnisfeierlichkeiten, wie es auch bei den Barfüßern üblich war, dem Pfarrer gegeben werden mußte. Für die Zeiten des Singens, Lesens und Predigens richtete man sich ebenfalls nach der bei den Minoriten bestehenden Regelung. Weitere Bestimmungen galten u. a. der Berechtigung zu verschiedenen Weihen, der Austeilung der Sakramente (nur an die Familiaren des Klosters) und der Verpflichtung zur Haltung eines Jahrtags für den Heilsbronner Konvent. Schließlich mußten sich die Karmeliten verpflichten, niemals päpstliche oder andere Privilegien gegen diese Bestimmungen zu erwirken.

Wenige Tage nach diesem Abkommen, das auch von einigen Ratsbürgern bezeugt wurde, folgte die vertragliche Regelung des Verhältnisses zur Stadt, die

¹⁰⁶ Vgl. zum Folgenden neben den Ausführungen bei Dolp und Steichele noch: P. Rummel, 550 Jahre Kloster- und Pfarrkirche St. Salvator in Nördlingen, in: Jb. d. Ver. f. Augsburger Bistumsgeschichte 8 (1974), 217 ff.

¹⁰⁷ Das Hostienwunder ist u. a. überliefert in einem offenen Schreiben, das der Prior des Klosters den almösensammelnden Mönchen ausgestellt hatte (Dolp, Anhang Nr. 89 u. N UB Nr. 2398).

¹⁰⁸ Schreiben des Rats an Bischof Burkhard von Augsburg v. 23. 12. 1389 mit Bitte um Konfirmation der Stiftung (Dolp, Anhang Nr. 91).

¹⁰⁹ Urk. gedruckt bei Dolp, Anhang Nr. 93 (mit falscher Datierung, vgl. dazu Steichele III 1021).

¹¹⁰ Dolp, Anhang Nr. 92 u. N UB, Nr. 936 (1401 I 10).

den Karmeliten unter bestimmten Bedingungen „gestift und hofstat“ sowie Grund und Boden für die Errichtung eines Klosters überlassen hatte¹¹¹.

Wie wenig sich im einzelnen auch anfangs über das Verhältnis der Bevölkerung zum Kloster sagen läßt, so scheint doch sicher zu sein, daß die Bürgerschaft der Stadt und die Bevölkerung der Umgebung ihren zweiten Bettelorden freundlich aufnahmen. Dem Konvent, der, mit drei Ablässen versehen¹¹², seinen Wohltätern reiche Gnadenmittel bieten konnte, flossen zahlreiche Almosen und Stiftungen zu. Schon im ersten Jahrzehnt seines Bestehens konnte das Kloster als Darlehensgeber für die Stadt auftreten¹¹³ und doch gleichzeitig seine Bauvorhaben vorantreiben. Bereits 1422 wurde die neue Kirche, die anstelle der alten Kapelle mit fünf Altären errichtet worden war, vom Augsburger Weihbischof konsekriert¹¹⁴.

Die Haupteinnahmequellen für das Kloster dürften wohl jene ungezählten kleineren Almosen und Gaben gewesen sein, die bei der Wallfahrt zum Ort des Hostienwunders¹¹⁵, bei den jährlichen Geldsammlungen in der Stadt und bei den auswärts durchgeführten Kollekten anfielen¹¹⁶. Bedeutende Güterschenkungen, wie die des Ratsbürgers und Patriziers Heinrich Frickinger¹¹⁷, die feste Einnahmen garantiert hätten, standen allerdings nur am Anfang der Entstehung des Klosters.

Die dem Konvent verbundene Gemeinde war keiner bestimmten sozialen Schicht zugehörig, wohl aber im Gegensatz zum Barfüßerkloster¹¹⁸ auf den bürgerlichen Stand beschränkt¹¹⁹. Neben Stiftungen und Jahrtagen von Patriziern¹²⁰ finden sich auch solche von einfachen Bürgern¹²¹.

¹¹¹ N UB Nr. 938 (1401 I 14), vgl. unten S. 195.

¹¹² Ablass von 100 Tagen, verliehen durch vier Kardinäle (1418 I 21; N UB Nr. 1377); Ablass von 40 Tagen, verliehen durch 16 Bischöfe (1418 V 6, N UB Nr. 1387); Bestätigung des Ablasses v. 6. 5. 1418 durch Bischof Friedrich von Augsburg und Erweiterung um 40 Tage (1418 V 6, N UB Nr. 1388).

¹¹³ Am 2. 8. 1409 nahm die Stadt „um gemeinen Nutzens und bessern Frommens willen“ bei den Karmeliten ein Darlehen von 260 fl. zu einem Zins von 5% auf (N UB Nr. 2528/2).

¹¹⁴ Steichele III 1024.

¹¹⁵ In dem offenen Brief, der den Mönchen für die Kollekten mitgegeben wurde (vgl. oben S. 24 A. 2), wird aus der Aufzählung der Wunderheilungen die weite Ausstrahlung der Wallfahrt ersichtlich: Es finden sich darunter Personen bis aus Spalt und Nürnberg (N UB Nr. 2398 v. 1447 IX 30).

¹¹⁶ Steichele III 1024.

¹¹⁷ Heinrich Frickinger schenkte dem Kloster seinen Hof zu Hergoltsaich und eine Holzmark sowie Güter in Enkingen (N UB Nr. 1033).

¹¹⁸ Dem Barfüßerkloster waren besonders die Oettinger Grafen verbunden.

¹¹⁹ Als 1562 das Kloster dem Rat der Stadt übergeben wurde, wurde im Übergabeakt festgehalten, daß außer dem Rat und der Bürgerschaft zu Nördlingen kein anderer Stifter des Karmelitenklosters gewesen sei. (Frickinger, JHVN II, 1927, 73).

¹²⁰ Vgl. neben N UB Nr. 1033 noch die Nrr. 1045, 1060.

¹²¹ Vgl. beispielsweise N UB Nr. 7857.

Außerdem war die unterste Schicht der Bevölkerung, „die armen und geprestchaften lewt, so nicht aigens wesens haben“, seit 1487 mit dem Kloster in einer Bruderschaft verbunden. Es war die Bruderschaft der blinden, lahmen und andern armen Leute, die auch in den Scharen von Bettlern, welche insbesondere zu Messezeiten nach Nördlingen strömten, vertreten war¹²².

Von den Handwerkergeesellen der Stadt hatten die Geschlachtwander (Tuchmacher) und ihre Angehörigen eine Bruderschaft in der Karmelitenkirche. Sie durften nach einem Übereinkommen mit dem Kloster aus dem Jahre 1494 den Choraltar benützen und hatten ihre eigene Begräbnisstätte auf dem Klosterfriedhof¹²³.

Neben der Seelsorge übten die Karmeliten eine umfangreiche Predigtstätigkeit aus. Zwei hauptamtliche Prediger im Kloster widmeten sich dieser Aufgabe¹²⁴. In die Differenzen mit der Pfarrgeistlichkeit, wie sie beim Minoritenkloster zu beobachten waren, war auch das Karmelitenkloster verwickelt¹²⁵; die Interessen der Mendikantenkonvente gegen die Pfarrgeistlichkeit waren gleichgerichtet.

b) Einfluß des Rats auf das Kloster

Die späte Gründung des Karmelitenklosters in einer Stadt, die im Umgang mit geistlichen Kommunitäten bereits hinreichend Erfahrungen gesammelt und wichtige Erfolge erzielt hatte, läßt erwarten, daß sich das Verhältnis der Stadtobrigkeit zu dieser Neugründung von vornherein anders gestalten würde als jenes zu den alten Klosterniederlassungen, die mitunter ihre Privilegien zäh verteidigten.

Dadurch, daß die Stadt selbst den Karmeliten Grund und Boden zur Niederlassung anbot, konnte sie auch die Bedingungen des zukünftigen Verhältnisses bestimmen. In einem Übereinkommen^{125a} zwischen dem Provinzial der Karmeliten Heinrich Grefenberger und der Stadt Nördlingen wurden dem neugegründeten Konvent eine Reihe von Auflagen gemacht, mit denen die städtischen Interessen gewahrt wurden: Das Kloster mußte sich verpflichten, Schenkungen von

¹²² Steichele III 1024 u. Dolp, Anhang Nr. 95. Am 2. Juni 1499 erneuerte der Karmelitenprior Johannes Zeltmeister diese Bruderschaft (Steichele III 1024).

¹²³ Steichele III 1025, vgl. dazu Dolp, Anhang Nr. 96, 97. Sebastian Taigs Geschlechtwandleraltar, der ursprünglich in der Herrgottskirche stand, — jetzt z. T. im Münchner Nationalmuseum, z. T. im Nördlinger Museum — bezeugt die Beziehungen dieses Handwerks zum Karmelitenkloster. (Vgl. Nördlingen, Porträt einer Stadt [1965], 55).

¹²⁴ 1482 wurde den beiden Predigern in Nördlingen von den Ordensoberen 4 fl. bezahlt, jedem 2 fl. jährlich. (A. Deckert, Die oberdeutsche Ordensprovinz der Karmeliten, Rom 1961, 129).

¹²⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang den Schiedsspruch des Ordensgenerals Christophorus Martignonus (Deckert S. 286 ff.).

^{125a} N UB Nr. 938 (1401 I 14).

liegenden Gütern — auch von Zinsen und Renten — binnen Jahresfrist zu verkaufen, anderenfalls drohte die Konfiskation. Alle weltlichen Personen, die ins Kloster kämen und dort Handel trieben, sollten wie andere Bürger mit Steuer, Dienst und anderen Sachen „heben und legen“. Der Kauf von Gütern in der Stadt war an die Zustimmung des Rats gebunden, der nicht nur die Gerichtsbarkeit bei Klagen von Klosterinsassen gegen Bürger¹²⁶, sondern auch bei Streitigkeiten des Klosters mit dem Pfarrer oder den Barfüßern beanspruchte. Schließlich war auch festgelegt, daß der im Kloster lagernde Wein wie der der Bürger verungeltet werden sollte.

Mit diesen Bestimmungen war gewährleistet, daß der Rat auch in Zukunft die Kontrolle über die Entwicklung des Klosters behielt. Der von den Wunderzeichen in der Herrgottskirche und den Gnadenmitteln bei den Karmeliten angelegte Stiftungseifer der Bevölkerung sollte der Stadt nicht zum Schaden gereichen, die im Interesse ihrer Steuerkraft darauf bedacht war, durch Anwendung der ohnehin üblichen Amortisationsgesetze¹²⁷ die Bildung eines klösterlichen Sondervermögens zu verhindern. Eine entsprechende Auflage sorgte auch dafür, daß der Bürgerschaft durch die Ansiedlung des Konvents keine innerstädtische Handels- und Gewerbekonkurrenz entstand.

Der Vertrag zielte also auf den Abbau der Sonderrechte des Klerus sowohl in wirtschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht; es war ein Schritt auf dem Weg zur Eingliederung der Geistlichen in den bürgerlich-städtischen Bereich.

Die aktuelle Aufsicht des Rats über das Kloster vollzog sich in derselben Weise wie beim Barfüßerkloster. Zwei Pfleger¹²⁸ aus den Reihen des Rats nahmen die Verwaltung in weltlichen Dingen wahr, der Rat selbst behielt sich die letzte Zuständigkeit vor. Als im Jahre 1404 der Verdacht bestand, das Kloster gehe mit den Schenkungen des Patriziers Heinrich Frickinger nicht wirtschaftlich um, mußten der Provinzial und die Ausrichter des in Nördlingen versammelten Provinzialkapitels sich gegenüber dem Rat vertraglich verpflichten, diese Güter weder zu versetzen noch zu veräußern¹²⁹.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß beide Mendikantenklöster in Nördlingen durch die Einschränkung ihrer Sonderrechte und über das Instrument der Pflerschaft in starkem Maße vom Rat abhängig waren. Beim Karmelitenkloster kann sogar von einer „vollen städtischen Hoheit“ über das Kloster gesprochen werden.

Zum städtischen Einflußbereich zählte schließlich auch das Beginenhaus („Re-

¹²⁶ Vgl. einschränkend oben A. 69.

¹²⁷ Vgl. oben S. 186 f.

¹²⁸ 1434 werden die Pfleger Hans Heiczel und Hans Proczer genannt [N UB Nr. 1889 v. 1434 I 23].

¹²⁹ N UB Nr. 1033 (1404 IX 9).

gelhaus“ oder „großes Seelhaus“ genannt)¹³⁰. Es lag in der Nähe des Barfüßerklosters und unterstand dessen geistlicher Aufsicht. Sein Vermögen kontrollierten zwei bürgerliche Prokuratoren — soweit bekannt dieselben, die auch für das Minoritenkloster zuständig waren¹³¹.

3. Die Stellung des Rats zu den Klosterhöfen

„Fast alle im Ries gelegenen oder in diesem Landstriche begüterten Klöster und Stifte besaßen in der Stadt Nördlingen eigene Häuser, in welchem Klosterbeamte wohnten, die Gefälle einhoben und unterbrachten, auch in Zeiten von Krieg und Überfällen selbst Schutz suchten. Solche Amt- und Kasten Häuser bestanden für die Deutschordens-Commenthurei Ellingen, für das Stift Ellwangen, für die Klöster Heilsbronn, Kaisersheim [= Kaisheim], Deggingen, Zimmern, Kirchheim und für die Karthause Christgarten¹³².“

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hatten diese Klöster und Stifte begonnen, in der Stadt Grundbesitz zu erwerben, um ihre landwirtschaftlichen Produkte zu lagern und sie, profitierend vom lebhaften Handelsverkehr der Stadt, abzusetzen.

Die Politik der Stadt Nördlingen diesen Klosterhöfen gegenüber war von allem Anfang an darauf gerichtet, sie der städtischen Steuerpflicht und Jurisdiktion zu unterstellen, ihre wirtschaftlichen Privilegien soweit wie möglich einzuschränken und die städtischen Interessen hinsichtlich Verteidigung und Wehrbarkeit zu wahren. Mit welcher Konsequenz und welchem Erfolg Nördlingen diese Ziele verfolgte, zeigen die erhaltenen Verträge, die mit den einzelnen Klöstern geschlossen wurden.

Als Dokument von grundlegender Bedeutung ist hier das Steuerabkommen mit dem Kloster Kaisheim aus dem Jahre 1296 zu erwähnen¹³³. Bei der Neuerwerbung eines steuerbaren Guts durch das Kloster Kaisheim im Jahre 1278¹³⁴ konnte die Stadt wahrscheinlich eine öffentliche Abgabe des Klosterhofs durch-

¹³⁰ S. o. S. 185; N UB Nr. 214 (14. 2. 1350); Stifter war Probst Cunrat Übel, Probst von Ohrdruf (Thüringen) — „wohl ein Nördlinger, den Namen Übel gibt es hier jedenfalls“ (Kudorfer 148, A. 2); vgl. auch Steichele III 1018 f. Daneben bestanden noch weitere Seelhäuser in Nördlingen: 1375 werden urkundlich „die vier Seelhäuser zu N.“ genannt (N UB Nr. 488), 1453 stiftete der Ratsbürger Paul Strauß und seine Frau, geb. Frickinger, eine Reihe von sechs niedrigen Häusern zur Herberge von zwölf Nördlinger Bürgersfrauen (Bayer. Städtebuch 2, 499; die Strauß und die Frickinger gehörten als Venedigfahrer zu den bedeutendsten Nördlinger Kaufmannsfamilien, vgl. Amman 298).

¹³¹ Wittmer 141.

¹³² Steichele III 1030.

¹³³ Die Urkunde ist abgedruckt bei F. Dorner, Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters, Diss. München 1905, 11.

¹³⁴ Vgl. Dorner 10.

setzen, denn 1296 wurde es bereits als Zugeständnis der Stadt an den Kaisheimer Abt, dem man freundschaftlich verbunden war, formuliert, daß das Kloster von seinem Haus innerhalb der Stadtmauern nur einen Steuerbetrag zu entrichten habe nach der Steuerquote, welche ein Bürger aus 40 Pfund Heller zu entrichten pflege. Der Klostergarten wurde mit 18 Pfund Heller veranschlagt.

Die Steuerpflichtigkeit des Kaisheimer Anwesens konnte die Stadt allerdings nicht lange behaupten. Bereits 1310 mußte sie ein kaiserliches Privileg anerkennen, das das Kloster Kaisheim jeder Steuerpflicht in Nördlingen enthob¹³⁵.

Um so vorsichtiger verfuhr man daher wenige Jahre später, als das Zisterzienserkloster Heilsbronn ein Haus vor dem Berger Tor — später „Heilsbronner Hof“ genannt — erwarb. Die Stadt erlaubte 1318 den Kauf des Hauses nur unter der Bedingung, daß das Kloster darauf verzichtete, von Kaisern und Königen das Recht der Steuerfreiheit oder die Erlaubnis zur Besitzerweiterung zu erwirken¹³⁶. Als Steuer wurde eine jährliche Reallast von 3¹/₂ Pfund vereinbart. Außerdem mußte sich das Kloster bereiterklären, in Notzeiten das Haus abbrechen zu lassen, wenn andere Bürgerhäuser am Graben auch abgebrochen würden¹³⁷.

Zur Besteuerung herangezogen wurden auch die Klöster Zimmern und Kirchheim, die Kartause Christgarten und das Stift Ellwangen¹³⁸. Desgleichen leistete der Deutsche Orden von seinem 1325 erworbenen Haus eine (nicht bekannte) Abgabe¹³⁹.

Die Erfolge der Stadt in der Besteuerung der Klosterhöfe waren allerdings nicht in jedem Fall von Dauer¹⁴⁰. Kaisheim hatte sich mit Hilfe eines kaiserlichen Privilegs der Steuer entledigen können, und 1392 konnte der Deutsche Orden die Abgabefreiheit seines städtischen Besitzes als teilweisen Schadenersatz für die im Städtekrieg erlittenen Verluste durchsetzen. Die Leistung des Ellwanger Hauses verschwindet seit 1452 aus den Steuerbüchern. Die unverändert gebliebenen jährlichen Steuerpauschalen der übrigen Klöster wurden durch die Münzverschlechterung des Spätmittelalters laufend entwertet. Man bemühte sich zwar, die Steuersummen dem Geldwert anzupassen, doch kam man schon beim ersten derartigen Versuch gegenüber Heilsbronn nicht durch.

Zu den schwersten Differenzen zwischen der Stadt und einem Kloster kam es wegen des am Markt gelegenen Kaufhauses (Steinhauses), das die Zisterze Heilsbronn 1313 von Graf Ludwig von Oettingen erworben hatte. Die Stadt be-

¹³⁵ Dorner 20.

¹³⁶ Dorner 21; G. Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn, II 529; Regest der Urkunde bei A. Heidacher, Die Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters Heilsbronn bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Bonn 1955, 245.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Dorner 20 mit Angabe der einzelnen Steuerbeträge.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Vgl. zum Folgenden ebd. 21.

stritt die zu Recht bestehende Exemtion des Kaufhauses und versuchte die Rechte des Klosters einzuschränken. Nach langen Kämpfen mußte sie 1357 den alten Rechtszustand anerkennen, erreichte aber wenigstens, daß keine baulichen Erweiterungen am Haus vorgenommen werden durften¹⁴¹. 1382 konnte die klösterliche Konkurrenz für die städtische Wirtschaft ausgeschaltet werden. Die Stadt verständigte sich mit dem Kloster, das Steinhaus am Markt gegen einen jährlichen Zins von 50 fl. in Erbpacht zu nehmen¹⁴².

Das Problem einer geistlichen Handels- und Gewerbekonkurrenz war allerdings auch später noch aktuell. Als 1434 die Kartause Christgarten um die Erlaubnis bat, ein Haus mit Stadel, Garten und Hofreite innerhalb der Stadt kaufen zu dürfen, mußte sie sich u. a. dazu verpflichten, darin kein Gewerbe zu treiben, weder Wein, Bier noch anderes zu schenken und von den im Haus befindlichen und gebrauchten Getränken wie andere Bürger Ungeld zu entrichten¹⁴³. Durch diese Bestimmungen sollte von vornherein verhindert werden, daß der Klosterhof eine Sonderstellung in der städtischen Wirtschaft einnahm und den geschlossenen Wirtschaftsraum der Stadt durchbrach.

Aus den erhaltenen Verträgen wird ferner die Absicht des Rates erkennbar, keine Grundbesitzerweiterung der auswärtigen Klöster in der Stadt zuzulassen. „In den Jahren 1318, 1350 und 1434 verpflichteten sich das Reichsstift Heilsbronn, das Frauenkloster Zimmern bzw. das Karthäuserkloster zu Christgarten, ihren städtischen Grundbesitz nicht ohne Erlaubnis des Rats zu erweitern¹⁴⁴.“ Eine ähnliche Verpflichtung mußten auch die 1401 in der Stadt sich niederlassenden Karmeliten eingehen¹⁴⁵.

Gleichzeitig bemühte man sich darum, keine jurisdiktionellen Immunitätsbezirke durch die Klosterhöfe zu schaffen. Das Kloster Heilsbronn mußte sich verpflichten, daß seine Klosteruntertanen und Diener vor dem Amman der Stadt Recht nehmen sollten¹⁴⁶. Eine entsprechende Bestimmung findet sich auch im Abkommen mit der Kartause Christgarten. Dort war noch zusätzlich festgelegt, daß der Klosterhof nur mit einem Bürger oder einer Bürgerin besetzt werden dürfe¹⁴⁷.

¹⁴¹ N UB Nr. 260 (31. 3. 1357).

¹⁴² N UB Nr. 590 (28. 5. 1382); das Steinhaus am Markt wurde zum heutigen Rathaus.

¹⁴³ N UB Nr. 1892 (26. 2. 1434); vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen im Vertrag mit dem Karmelitenkloster (s. oben S. 196).

¹⁴⁴ Dörner 18.

¹⁴⁵ Vgl. oben S. 195 f.

¹⁴⁶ S. die Regesten der Urkunden von 1316 (Heidacher 245) und 1357 (N UB Nr. 260).

¹⁴⁷ N UB Nr. 1892; im Abkommen mit dem Kloster Zimmern wurde festgestellt, daß das Kloster nur Leute in das Haus aufnehmen dürfe, die dem Rat genehm wären und das Bürgerrecht mit Steuern hielten (N UB Nr. 215 v. 21. 2. 1350).

V. Die Bürgerschaft und die Kirchen der Stadt

1. Die Stadtkirche St. Georg

a) Vermögensaufsicht und Neubau

Die Kirche St. Georg war bereits im Verlauf des 13. Jahrhunderts neben die alte Pfarrkirche St. Emmeram, die außerhalb der Mauern lag, als Haupt- und zweite Pfarrkirche der Stadt getreten¹⁴⁸.

Das Patronatsrecht der Pfarrei Nördlingen, das im 13. Jahrhundert bei Kaiser und Reich lag, gelangte 1310 durch Schenkung König Heinrichs VII. an das Zisterzienserkloster Heilsbronn, das im Ries begütert war¹⁴⁹. Das rechtliche Verhältnis war das der Inkorporation¹⁵⁰, d. h. die Pfarrei war mit allen ihren Gütern und Rechten vollständig im Besitz des Klosters, das dem Bischof jeweils nur zur Präsentation eines Weltgeistlichen als Pfarrer verpflichtet war und diesem aus dem Einkommen der Pfarrei eine angemessene Besoldung zu zahlen hatte.

Diese pfarrechtliche Situation führte zu schweren Differenzen zwischen der Stadt und dem entfernten Kloster, das wegen seiner wirtschaftlichen Privilegien ohnehin dauernd angefeindet war¹⁵¹.

Das Feld, auf dem sich bürgerlicher Einfluß an der Georgskirche zuerst bemerkbar machte, war das der kirchlichen Vermögensverwaltung¹⁵². Hier übten schon anfangs des 14. Jahrhunderts bürgerliche Pfleger die Aufsicht aus: 1306 treten die 12 geschworenen Ratgeben (consules) der Stadt als Heiligenpfleger auf¹⁵³. Später fungierte der Rat nicht mehr in seiner Gesamtheit als Verwalter, sondern es wurden einzelne Heiligenpfleger benannt¹⁵⁴, die unter der Kontrolle

¹⁴⁸ Vgl. oben S. 184 f.

¹⁴⁹ N UB Nr. 69; um diese Schenkung vor künftigen Anfechtungen zu schützen, erwirkte das Kloster Heilsbronn in den Jahren 1313/14 noch Bestätigungen der Kurfürsten (N UB Nrr. 89, 90, 91, 95, 97, 98, 99 u. 100).

¹⁵⁰ Am 28. 3. 1311 inkorporierte Bischof Friedrich von Augsburg mit Zustimmung seines Domkapitels dem Kloster Heilsbronn die Pfarrei Nördlingen (N UB Nr. 70).

¹⁵¹ Hauptstreitpunkte waren dabei die Präsentationsrechte bei neugestifteten Benefizien und die Frage der Baulast beim Neubau der St. Georgskirche im 15. Jahrhundert (vgl. unten S. 202 f.).

¹⁵² Vgl. die allgemeine Feststellung bei A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festgabe f. R. Sohm, 1914, 129: „Das Feld, auf dem die Stadtgemeinde wohl zuerst sich autonom betätigte, war das der kirchlichen Vermögensverwaltung.“

¹⁵³ N UB Nr. 63 (1306 III 13).

¹⁵⁴ Erstmals erwähnt 1350 (N UB Nr. 219); noch 1344 traten die „Zwölfer“, d. h. der Rat, als Heiligenpfleger auf.

Als Heiligenpfleger werden in den Urkunden namentlich genannt:

1362 Ulrich Snelin (N UB Nr. 316)

1388–1407 Heinrich der Mayinger (N UB Nrr. 719, 772, 842, 1093)

1415 Conrad Remlinger, Stefan Schäffer u. Heincz von Mayngen (N UB Nr. 1281).

des Rats¹⁵⁵ das größtenteils aus Beiträgen der Bürgerschaft stammende Vermögen der Kirchenfabrik¹⁵⁶ verwalteten. Ihnen oblagen Käufe und Verkäufe der Fabrik, die Einnahme der Ewiggelder und die Vorbereitung der Jahrtage (Aufstecken und Anzünden der Kerzen, Bereitstellung des Weins zur Meßfeier) sowie die Auszahlung der Stiftungsgelder.

Im Jahre 1427 entschloß sich die Stadt, die zu klein gewordene Georgskirche abzubauen und eine neue Pfarrkirche zu errichten¹⁵⁷. Bezeichnenderweise wurde jetzt auch die Besetzung des Pflgeramts geändert, und zwar in einer Weise, daß sich in seinen Vertretern eine breitere Schicht der Bürgerschaft repräsentiert sehen konnte. Erstmals bestellte man jetzt vier Pflger, zwei aus dem kleinen und zwei aus dem großen Rat, deren Aufgabe es war, die einlaufenden Stiftungsgelder und -gaben zu verwalten und die Baugeschäfte zu leiten¹⁵⁸.

Die Finanzierung des Neubaus¹⁵⁹, der in die Zeit der größten wirtschaftlichen Prosperität der Stadt fällt¹⁶⁰, erfolgte zu einem großen Teil über Stiftungen und Gaben aus der Bürgerschaft, denn das Kloster Heilsbronn — obwohl vom Rat massiv unter Druck gesetzt — weigerte sich erfolgreich, zu den Baukosten beizutragen¹⁶¹.

Die zweite wichtige Finanzquelle waren die Ablaßgelder, die aus den für den

¹⁵⁵ Die Aufsicht des Rates bei den Rechtsgeschäften der Heiligenpflege wurde dadurch gewährleistet, daß der Rat bzw. einzelne Ratsbürger mitsiegelten.

¹⁵⁶ Wann sich die Trennung der Kirchenpflegen von St. Emmeram und St. Georg vollzog, läßt sich nicht genau ermitteln. Noch 1415 werden Conrad Remlinger, Stefan Schäffer und Heincz von Mayngen als Heiligenpflger beider Kirchen erwähnt (N UB Nr. 1281).

¹⁵⁷ Im Indulgenzbrief des Kardinals Julian, gegeben zu Giengen am 1. 9. 1431 (Dolp, Anhang Nr. 10), wird als Anlaß für den Bau der Kirche angegeben: „Cum, sicut accepimus, parochialis ecclesia in opido Norling tam parua in sua structura et edificio constructa fuerit, quod populus ibi ad audienda diuina officia confluens comode intrare ac stare non possit.“ (Vgl. N UB Nr. 1801 als Regest.) 1429 wurde in einem Schiedsspruch zwischen Ewigvikar Georius Rappolt und dem Kloster Heilsbronn festgestellt, daß sich die Bevölkerungszahl der Stadt innerhalb von 90 Jahren verdreifacht habe (N UB Nr. 1730).

¹⁵⁸ Vgl. den Eintrag im Stiftungsbuch der St. Georgspflege: „Es ist zu wissen, als die Bürger des kleinen und des großen Rats überkommen sein, daß sie mit christgläubiger Menschen Hilfe Gott, dem Allmächtigen, unserm Herrn zu Lobe, ein Pfarrkirchen in ihrer Stadt Nördlingen zu bauen fürgenommen haben. Also haben sie darzu geordnet und gesetzt, 4 Pflger, der sind 2 vom kleinen Rat . . . und 2 vom großen Rat. Aktum feria septa post Galli abbatis ann. dm. 1427.“ (Zit. nach Th. Stark, Die christliche Wohltätigkeit im Mittelalter und in der Reformationszeit in den ostschwäbischen Reichsstädten [= Einzelarbeiten aus der KiG Bayerns 4], 1926, 32).

¹⁵⁹ Zur Baugeschichte vgl. Steichele III 978 ff.

¹⁶⁰ Kudorfer 146 f.

¹⁶¹ Vgl. unten S. 202 f. Zu den Stiftungen der Bürgerschaft für Bau und Ausstattung der Kirche vgl. K. Trüdinger, Die Nördlinger St. Georgskirche und die Bürgerschaft der Stadt im Spätmittelalter, in: Festgabe f. E. W. Zeeden, Münster 1976 (= RST Supplementband 2), 145 ff.

Kirchenbau erworbenen Indulgenzen flossen¹⁶². Als gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Werk ins Stocken geraten war, ermöglichte es schließlich eine erneute Spendenwelle, den Neubau der Kirche zu Ende zu führen. Die Kosten für die Einwölbung wurden von einzelnen Familien und Korporationen getragen. Noch heute erinnern die Schlußsteine des Gewölbes an die Stiftungen der Zünfte der Bauern, Wagner, Schmiede, Uhrmacher, Häfner, Schützen usw.¹⁶³. 1505 war der Kirchenbau im wesentlichen vollendet, nachdem der Turm schon 1490 zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden war.

b) Differenzen mit dem Kloster Heilsbronn um die Baulast

Als sich im Jahre 1427 die Bürgerschaft entschloß, eine neue Pfarrkirche zu errichten, hoffte man auch auf eine finanzielle Beteiligung des Patronatsherrn, des Klosters Heilsbronn. Der Rat war der Meinung, das Kloster habe, weil ihm die Pfarrei inkorporiert sei, die Pflicht, zum Kirchenbau beizusteuern. Der Heilsbronner Abt weigerte sich jedoch unter Hinweis auf den Landesbrauch, eine solche Verpflichtung anzuerkennen. „Die Kirche diene der Allgemeinheit und solle vom Gemeinen Almosen gebaut werden“, argumentierte Heilsbronn¹⁶⁴.

Nach mehrjährigem Rechtsstreit¹⁶⁵ entschieden im Jahre 1449 Bischof Peter I. von Augsburg, Abt Heinrich vom Kloster Hl. Kreuz in Donauwörth und der Augsburger Official Leonhard Gessel, „daß der Abt und das Convent nicht schuldig seyen, etwas zu dem Bau beyzutragen, ausser was sie von guter Freundschaft halber thun wollten; sondern die Stadt sollte selbstn wie bisher sothane Bau von denen fallenden Almosen fortsetzen, und da inzwischen der Rath die Gemeinde anweisen lassen, ihre Opfer für den Bau reichlich zu geben, wodurch der Pfarrer Abgang an dem Seinigen verspühret, wurde solches Gebot aufgehoben und die Sache wieder in den alten Stand gesetzt“¹⁶⁶.

Der Rat hatte sich zwar in den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht auf das Beispiel anderer Städte berufen, wo die Lehensherren zum Bau inkorporierter Kirchen beigetragen hatten, aber die Richter entschieden, nachdem sie Gutachten verschiedener Gelehrter und Hochschulen „tütscher und welscher land“ eingeholt hatten, eindeutig gegen die Stadt¹⁶⁷. Die Weigerung Heilsbronns, einen finanziellen Beitrag zum Bau der Kirche zu leisten, jetzt auch noch bestätigt durch einen richterlichen Spruch, führte in der Folgezeit zu schweren Zusammenstößen zwischen Kloster und Stadt. Wie aus einem Bericht des Heilsbronner Vertreters Pe-

¹⁶² Ebd. 146.

¹⁶³ Stark 37.

¹⁶⁴ N UB Nr. 2286 (13. 7. 1444).

¹⁶⁵ Vgl. noch N UB Nr. 2322 (28. 6. 1445).

¹⁶⁶ Dolp, Anhang Nr. 11; N UB Nr. 2448 (3. 3. 1449).

¹⁶⁷ Ebd.

trus Wegel zur Zeit des Basler Konzils an den päpstlichen Legaten, den Dekan Johannes von Heltburg in Eichstätt hervorgeht, raubten und brandschatzten die Nördlinger im Heilsbronner Hof und den Heilsbronner Ortschaften in der Umgebung der Stadt und fügten dem Kloster einen Schaden von mehr als 2000 Gulden bei¹⁶⁸. Die alten Forderungen nach Beschränkung der Freiheiten des Heilsbronner Hofes hatten sich mit dem Streit um die Baulast an den Kirchengebäuden vermischt.

Der Konzilslegat entschied im Jahre 1451 für das Kloster Heilsbronn und forderte die Stadt unter Androhung von kirchlichen Strafen zum Schadenersatz auf; doch bereits ein Jahr später erreichte die Stadt einen Schiedsspruch, der Heilsbronn verpflichtete, die Kultusgebäude in Bau und Besserung zu halten¹⁶⁹. Allein dieser Spruch vermochte die Differenzen ebensowenig zu beseitigen wie ein Schlichtungsvertrag des Jahres 1469, der sich auf die alten Abkommen von 1318 und 1357 berief¹⁷⁰. Beide Seiten machten sich des Vertragsbruchs schuldig: Nördlingen forderte Zoll und Zehnt vom Kloster, Heilsbronn trieb weiterhin Handel und baute ohne Genehmigung des Rats. Zum Bau der Kirche leistete es keinen Beitrag¹⁷¹.

Die Spannungen hielten bis ins 16. Jahrhundert an, sie wurden noch verschärft durch Mißstände in der Amtsführung der von Heilsbronn nach Nördlingen bestellten Pfarrer¹⁷².

c) Meß- und Jahrtagsstiftungen

Wie am Neubau der Kirche, so war das Bürgertum auch maßgeblich an der Erweiterung des Gottesdienstes in St. Georg durch Vermehrung der Messen beteiligt. Bereits 1317 hatten mehrere Nördlinger Bürger (Chunrad der Tagmeister, Heinrich Mader, Cunrad Rumlinger, Cunrad Steinheimer und Heilwich) auf den Altar St. Peter und St. Maria Magdalena eine Frühmesse gestiftet, die vom Leutpriester (Pfarrer) bzw. von einem von ihm bestellten Kaplan (Geselle, socius¹⁷³) zu versehen war¹⁷⁴. Das erste, für einen eigenen Priester bestimmte Meßbenefizium wurde von dem Ratsgeschworenen Heinrich Schmeltzlin 1332 gestiftet¹⁷⁵.

¹⁶⁸ Muck 534 u. Heidacher 66.

¹⁶⁹ Muck 535 f.

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Meyer 140.

¹⁷² Vgl. unten S. 207.

¹⁷³ Bereits 1311 war der Pfarrer durch Bischof Friedrich von Augsburg verpflichtet worden, drei Priester als Gehilfen in der Seelsorge auf eigene Kosten zu halten (Steichele III 991).

¹⁷⁴ N UB Nr. 102 (10. 11. 1317).

¹⁷⁵ N UB Nr. 131 (9. 7. 1332). Heinrich Schmeltzlin wird in der Zeugenreihe einer Urkunde v. 23. 4. 1322 (N UB Nr. 108) als Geschworener des Rats genannt.

Er hatte testamentarisch die Mittel zum Unterhalt und zur Erstaussstattung dieser Messe bereitgestellt, die — darum hatte sie den Namen Schläfer Messe — nach dem Willen des Stifters eine Stunde nach der Elevation in der letzten Messe des Pfarrers gehalten werden sollte.

Von den vier weiteren Meßstiftungen, die während des 14. Jahrhunderts noch gemacht wurden¹⁷⁶, gehen zwei auf Nördlinger Geistliche, zwei auf Angehörige der bürgerlichen Oberschicht zurück — es waren Stiftungen der Familien Schaggan und Zingel. Bezeichnenderweise stand auch einer der Stifter aus der Geistlichkeit in enger Verwandtschaft zum Nördlinger Patriziat¹⁷⁷.

Im Zuge des Neubaus der Georgskirche wurde der Kranz der Kapellen und Altäre im 15. Jahrhundert wesentlich erweitert. Sieben weitere Benefizien kamen hinzu¹⁷⁸, die fast ausschließlich von Nördlinger Bürgern¹⁷⁹ gestiftet worden waren, wobei das Patriziat wiederum wesentlichen Anteil hatte¹⁸⁰. Diese Stiftungstätigkeit konzentrierte sich auf die Jahre 1441—1464, als der neue Chor vollendet wurde, und die Arbeit am Langhaus schon weit fortgeschritten war¹⁸¹. Anfang des 16. Jahrhunderts kam ein weiteres Benefizium hinzu, so daß sich vor der Einführung der Reformation die Anzahl der Kaplaneien auf 13 belief. Die Gesamtzahl der Altäre dürfte 20 betragen haben¹⁸² und war damit kaum geringer als die Zahl der an der St. Georgskirche tätigen Kleriker (21). Denn neben dem Pfarrer und den Kaplänen waren noch sieben Hilfspriester (Gesellen) in der Kirche mit der Verwesung der Kanzel und der Verwaltung der Sakramente bzw.

¹⁷⁶ Eine Zusammenstellung der Benefizien bietet Steichele III 995 ff. Es handelt sich um die Benefizien der Altäre St. Georg und Maria Magdalena (Hochaltar) (vgl. N UB Nr. 535 v. 6. II. 1378), St. Nikolaus (N UB Nrr. 325 u. 327 v. 25. 6. u. 27. 7. 1363) der hl. Apostel (N UB 424 u. 437 v. 5. 3. 1371 u. 29. II. 1372) und der Hl. Dreifaltigkeit u. des Hl. Kreuzes (Stiftungsdatum unbekannt; da der Patronat dieses Benefiziums noch dem Kloster Heilsbronn gehörte, darf als Entstehungszeit wohl das 14. Jahrhundert angenommen werden, als Stifter ist die Familie Zingel sicher bezeugt).

¹⁷⁷ Der Stifter des Benefiziums SS. apostolorum, der Geistliche Heinrich Luterlich, war ein Onkel des zum Patriziat gehörenden Hans Ainkürn d. J. (vgl. Steichele III 997 u. N UB Nr. 424 u. 437).

¹⁷⁸ Vgl. im einzelnen Steichele III 998 ff.; von den Stiftungsurkunden der Benefizien sind in dem bis 1449 reichenden N UB nur die der Altäre B. Mariae Virg. et omnium SS. virginum et viduarum (N UB 2156 v. 2. 6. 1441) als Regesten gedruckt.

¹⁷⁹ An der Stiftung des Altars B. Mariae Virg. war neben der adligen Bürgerin Margaretha von Westerstetten auch ein auswärtiger Kleriker beteiligt (N UB Nr. 2144). Das Benefizium SS. Pauli et Severi war eine Stiftung des Andreas Grimm, Kaplan der St. Martha-Kapelle in Nürnberg. Grimm stammte aus Nördlingen (Steichele III 999).

¹⁸⁰ Die dem Nördlinger Patriziat angehörenden Stifter sind Clara Lauinger (Witwe Konrad Mangolds), Narziß Lauinger und Paul Strauß (Vgl. die bei Beyschlag 50 angeführte Reihe der Nördlinger Patrizierfamilien).

¹⁸¹ „Im Jahre 1451 war der neue Chor in seinem Bau so weit fortgeschritten, daß er zum gottesdienstlichen Gebrauch übergeben werden konnte“ (Steichele III 981).

¹⁸² Steichele III 988 u. Meyer 199 (Aufzählung der einzelnen Altäre).

Besorgung der Frühmesse beauftragt. Die Gesellen wurden vom Pfarrer unterhalten und hatten ihre Kost an seinem Tisch¹⁸³.

Mit der Vermehrung der Benefizien in der neuerbauten Kirche war eine bedeutsame Änderung ihres Rechtscharakters verbunden, denn jetzt gelang es den Stiftern in jedem Fall, für sich und ihre Erben oder für den Rat der Stadt das Präsentationsrecht zu reservieren¹⁸⁴.

Insgesamt verfügten die Stadt bzw. einzelne Bürgerfamilien am Anfang des 16. Jahrhunderts über acht Altarpatronate in der Georgskirche, denen fünf heilsbronnische Patronate entgegenstanden. Der Erwerb einer Mehrheit von Präsentationsrechten in der Pfarrkirche stellt den gelungenen Versuch dar, dem Heilsbronner Verfügungsrecht in der Kirche ein wirksames Gegengewicht an städtischem Einfluß entgegenzusetzen.

St. Georg war als Zentrum des kirchlichen Lebens auch eine beliebte Stätte für Jahrtagsstiftungen der Bürger. Bis zum Jahre 1449 können 30 Jahrzeiten oder Seelgeräte in der Nördlinger Stadtkirche nachgewiesen werden¹⁸⁵. Davon sind ca. 20 von Bürgern für sich, ihre Angehörigen oder Vorfahren gestiftet, der Rest verteilt sich auf Jahrtagsstiftungen von Nördlinger Geistlichen, Bürgern aus anderen Städten oder Laien der Umgebung. Die meisten Stiftungen fallen in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts (22), im 15. Jahrhundert geht die Zahl der Jahrtage merklich zurück (bis 1449: 8¹⁸⁶).

In der Regel¹⁸⁷ wurde zur Abhaltung einer Jahrzeit ein Ewiggeld in Höhe von 1–2 Heller gestiftet, das an den Pfarrer und seine Gesellen jährlich als Präsenzgeld ausbezahlt wurde. Manchmal, insbesondere bei reicher dotierten Jahrtagen, wurde eine bestimmte Verteilung des Geldes ausdrücklich durch den Stifter vorgesehen. Dabei wurden der Pfarrer, seine Gesellen, der Schulmeister, die Kapläne, der Mesner und sein Knecht sowie die „armen Schüler“ und die Schüler des Pfarrers bedacht¹⁸⁸. Der Pfarrer und die Kapläne der Kirche sollten gewöhnlich den Todestag des Stifters mit Vigil und Seelmesse begehen.

¹⁸³ N UB 1730 (S. 4. 1429).

¹⁸⁴ Zu den städtischen Patronaten vgl. unten S. 210 f.

¹⁸⁵ Die Erhebung wurde nach dem N UB durchgeführt (bis 1449).

¹⁸⁶ Noch stärker bevorzugt für bürgerliche Jahrtagsstiftungen war allerdings die Spitalkirche. Vgl. unten S. 209.

¹⁸⁷ Über den Rahmen des Üblichen hinaus geht nur die Jahrtagsstiftung des Nürnberger Bürgers Conrad Frey, des Stifters des Reichen Almosens in Nördlingen. Seine Jahrzeit sollte jeden Donnerstagabend mit einer gesungenen Vigil, mit ausgebreitetem Tuch und vier brennenden Kerzen und am Freitagmorgen mit einer gesungenen Seelmesse gehalten werden. Außerdem sollte man seiner Seele und der seiner Angehörigen jeden Montag von der Kanzel herab gedenken.

¹⁸⁸ Bsp.: N UB Nrr. 485, 1393, 1770. 1426 mußte durch den Heilsbronner Abt ein zwischen dem Nördlinger Pleban und seinen Gesellen einerseits und den Kaplänen und Altaristen in der Stadt andererseits entstandener Streit um die Verteilung der Präsenzgelder geschlichtet werden (N UB Nr. 1666 v. 22. 12. 1426).

Bei allen Jahrtagsstiftungen treten Ratsmitglieder als Siegler auf, d. h., daß Jahrtage nur mit Wissen des Rats gestiftet werden durften. Mit dieser Rechtsgewohnheit konnte verhindert werden, daß städtischer Grund und Boden mit Zinsen belastet würde. In der Tat wurden so gut wie alle Ewiggelder nicht in der Stadt, sondern von Einwohnern der Dörfer der Umgebung gekauft.

d) Aufsichtsfunktionen des Rats

Die freiwillige Übernahme der Baulast durch die Stadt mochte als Legitimation erschienen sein, auch im inneren kirchlichen Bereich Einfluß auszuüben: Mit Beginn der Bautätigkeit lassen sich nämlich erstmals Aktivitäten des Nördlinger Rats beobachten, die darauf gerichtet waren, für einen quantitativ wie qualitativ ausreichenden Gottesdienst zu sorgen.

Zum Ausdruck kommt dies in einem Vertrag von 1434, der zwischen der Stadt Nördlingen und ihrem Pfarrer Jörg Rappolt vor dem Augsburger Generalvikar Johannes Kautsch geschlossen wurde. Danach mußte sich der Pfarrer – offenbar auf Verlangen der Stadt – verpflichten, einen gelehrten Priester zu bestellen, der die Volksmenge von der Kanzel herab mit Gotteswort versehen könne¹⁸⁹. Der Kandidat sollte vorher dem Augsburger Generalvikar benannt werden, der zu prüfen hätte, „ob er dem volk vnd der stat mit dem gotswort gnügsam sein müg oder nit“¹⁹⁰.

Ferner hatte der Nördlinger Pfarrer zu gewährleisten, daß dauernd fünf weitere Priester zur Verwaltung der Sakramente an der Kirche seien, außerdem ein Frühmesser zur Besorgung der gestifteten Frühmesse.

Ausdrücklich wurde gegenseitig festgestellt, daß „unfleiß, samselin (Saumseligkeit) und unordenheit“¹⁹¹ aller Priester strafbar seien, wenn der Pfarrer ihnen nicht vorgebeugt habe. Die Strafgerechtigkeit behielt sich der Generalvikar vor.

Dieser Vertrag zeigt, wie stark das städtische Interesse an einer ausreichenden geistlichen Versorgung war. Darüber hinaus ist er ein Dokument für die gestie-

¹⁸⁹ N UB Nr. 1904 (18. 6. 1434). Dabei handelte es sich aber nicht, wie man nach G. Pfeiffer, Das Verhältnis von politischer und kirchlicher Gemeinde in den deutschen Reichsstädten, in: Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, hg. v. W. P. Fuchs, 1966, 86 annehmen könnte, um eine selbständige, von Rat und Bürgerschaft gestiftete Prädikatur. Erst mit der Berufung Billikans, des ersten evangelischen Predigers, im Jahre 1522 wurde eine solche Stelle mit fester Dotierung in Nördlingen eingerichtet (vgl. Steichele III 953 f. u. Sehling, Ev. KO XII 274).

¹⁹⁰ Zit. nach Steichele III 950.

¹⁹¹ Ebd.

genen Ansprüche des Bürgertums an die Kirche, das auf die „gelehrte“ Predigt nicht verzichten wollte¹⁹².

Auch später griff der Rat in die Verhältnisse an St. Georg ein – z. B. wenn er mit der Amtsführung der Geistlichen unzufrieden war¹⁹³. Als sich 1506 in der Amtsverwaltung und Lebensführung des Pfarrers und seiner Kapläne große Nachlässigkeiten und Verstöße zeigten, stellte der Rat einen Beschwerdekatalog gegen den Pfarrer zusammen und forderte die Abstellung der Mißstände¹⁹⁴.

Seit Mitte des 15. Jahrhunderts wurden den Inhabern der neu gestifteten Meßpfründen ihre Pflichten genauer vorgeschrieben, außerdem wurde von ihnen eine Art „Amtseid“ verlangt. Die Stifter des Benefiziums B. Mariae Virg., dessen Patronatsrecht später der Stadt zukommen sollte, knüpften an ihre Stiftung folgende Bedingung¹⁹⁵: Jeder Kaplan als Inhaber von Messe und Pfründe muß schwören, beide nach den Bestimmungen zu halten, Veränderungen nur mit Zustimmung des Rats vorzunehmen, Messe und Pfründe selbst zu besitzen, sich ohne triftigen Grund (ehaftige not) nicht länger als einen Monat von ihr zu entfernen¹⁹⁶, den Pfarrer in seinen Ehaften und Nutzen (Opfer, Messen, Beichtgeld und Seelgeräte) nicht zu schmälern, an hohen und gebannten Feiertagen mit Chorrock zur Vesper und zur Messe im Chore zu stehen und bei Prozessionen mitzugehen, wenn er nicht mit Predigt, Messe oder anderen redlichen Sachen beladen ist.

Wie weit die Kompetenzen des Rats als Patronatsherr gehen konnten, zeigt die in diese Stiftungsurkunde aufgenommene Bestimmung, daß bei besserer Dotierung der Pfründe Rat und Pfarrer dem Kaplan weitere Pflichten vorschreiben sollten, denen dieser nachzukommen habe.

2. Kirchen und Kapellen

Die alte Pfarrkirche St. Emmeram spielte am Ende des Mittelalters neben der neuerbauten Georgskirche im religiösen Leben der Bürgerschaft eine vergleichs-

¹⁹² Der Wunsch nach Intensivierung des Wortgottesdienstes kommt auch zum Ausdruck in der Meßstiftung der Patrizierin Clara Lauinger. Die von ihr gestiftete Ewigmesse in der St. Georgskirche sollte mit einem „wohlgelehrten“ Laienpriester besetzt werden, der neben seiner täglichen Meßpflicht noch monatlich 1–2 Predigten zu St. Johann im Leprosenhaus vor dem Baldinger Tor zu halten hatte (N UB Nr. 2156 v. 2. 6. 1441).

¹⁹³ Vgl. dazu Trüdinger, Nördlinger St. Georgskirche 150.

¹⁹⁴ Vgl. Beyschlag 67 u. Dolp 28 ff. In der Zeit unmittelbar vor der Reformation war der vom Kloster Heilsbronn bestellte Pfarrer meist abwesend und ließ sich durch junge, häufig wechselnde Vikare vertreten (Sehling, Ev. KO XII 274).

¹⁹⁵ N UB 2144; vgl. auch N UB 2156 (Lauingerstiftung).

¹⁹⁶ Die Praxis, durch entsprechende Reverse die neu Belehnten zur Residenz zu verpflichten, findet sich auch in anderen Städten: Heilbronn (Rücklin 22), Würzburg (vgl. Urkundenbuch der Marienkapelle am Markt zu Würzburg, hg. v. A. Wendehorst, Würzburg 1974, Nr. 83, 95) und Dinkelsbühl (Rücklin 22, A. 89).

weise bescheidene Rolle. Bis zum Neubau der Georgskirche war sie allerdings, was die Zahl der Meßstiftungen anlangt, jener durchaus ebenbürtig. So hatten Nördlinger Bürger im 14. Jahrhundert in St. Emmeram drei Benefizien gestiftet¹⁹⁷, ohne allerdings Patronatsrechte erlangen zu können¹⁹⁸. Im 15. Jahrhundert wurde wohl nur noch eine Meßstiftung in der alten Pfarrkirche gemacht¹⁹⁹, jetzt wandte sich die bürgerliche Stiftungstätigkeit fast ausschließlich der Stadtkirche St. Georg zu.

Die Zahl der gestifteten Jahrtage in St. Emmeram war gering: Bis zum Jahre 1449 lassen sich lediglich sechs feststellen²⁰⁰.

Bei den übrigen Kapellen bestanden z. T. enge Beziehungen zu einzelnen (Stifter)Familien oder Bevölkerungsgruppen der Stadt.

1320 hatte der zur bürgerlichen Führungsschicht gehörende Heinrich Schuler²⁰¹ auf der Hofstatt vor seinem Haus auf dem Weinmarkt eine Kapelle gebaut und dem Kloster Heilsbronn unter Vorbehalt des Verleihungsrechts auf Lebenszeit das Patronatsrecht geschenkt²⁰². Nach dem Tod des Stifters sollte die Kaplanei durch einen Mönch aus Heilsbronn, welcher dem schon als Meister oder Verwalter im Heilsbronner Hof sich aufhaltenden Priester beigegeben werden könnte, versehen werden. Die bischöfliche Konfirmation der Stiftung sorgte durch entsprechende Bestimmungen dafür, daß die Rechte und Einkünfte des Pfarrers durch die Kapelle nicht beeinträchtigt würden²⁰³.

Auf eine Stiftung der Bäckerzunft geht die Leonhardskapelle vor dem Löpsingertor zurück²⁰⁴. Mehrere Nördlinger Familien beteiligten sich an ihrer Ausstattung: Kanzel und Emporkirche, Glocken und Fenster waren Stiftungen der

¹⁹⁷ Die Kaplanei St. Barbara und St. Elisabeth wurde 1348 durch den Priester Sifrid Brun – Brun war Nördlinger Bürger – gestiftet (N UB Nrr. 194, 426, 509); vor 1354 wurde die Kaplanei St. Oswald u. St. Stephan von Hans Mader gestiftet (Zusatzstiftung durch Elisabeth Hertrich, vgl. Steichele III 994); aus der Zeit vor 1376 stammt die Meßstiftung auf den Altar St. Judokus und St. Sigismund durch Chunrad Maier und seinen Sohn Judokus.

¹⁹⁸ N UB Nr. 509 (I. 10. 1376); vgl. unten S. 210 A. 219.

¹⁹⁹ Das Stiftungsdatum der Kaplanei St. Michael, St. Martin und St. Otilia ist nicht bekannt. 1433 wird zum erstenmal ein Priester an diesem Altar erwähnt (Steichele III 995).

²⁰⁰ N UB Nr. 593, 894, 897, 1261, 1597 u. 1893.

²⁰¹ Heinrich beim Burgtor (apud portam), der Schuler (scholaris), wird 1296 und 1297 unter den consules zu N. genannt (N UB Nr. 37 u. 39), 1300 als Spitalmeister (Nr. 48), 1311 als Pfleger des Spitals (Nr. 71). Er erscheint außerdem häufig als Zeuge in den Nördlinger Urkunden.

²⁰² N UB Nr. 106.

²⁰³ N UB Nr. 107 (II. 11. 1321). Der Kaplan durfte beispielsweise erst nach der Elevation in der Pfarrkirche St. Georg läuten lassen.

²⁰⁴ Steichele III 100r.

Familien Ostertag, Heyder und Pfeffer²⁰⁵. Im Jahre 1429 wurde die Kapelle mit ihren beiden Altären geweiht²⁰⁶. Eine Almosensammlung — darunter eine bedeutende Summe des Oettinger Priesters Hans Schwalber — ermöglichte 1473 die Errichtung einer Ewigmesse, deren Patronat der Rat der Stadt innehatte²⁰⁷.

Die St. Wolfgangskapelle vor dem Berger Tor wurde in den Jahren 1473 bis 1481 erbaut²⁰⁸. Über ihre Stifter ist nichts bekannt; wahrscheinlich verdankt sie ihre Entstehung in erster Linie den Geldern, die aus dem ihr verliehenen Ablauf von 1474 flossen. Auch die Patronatsrechte dieser Kapelle lagen beim Rat.

Reicher als die zuletzt genannten drei Kapellen, an denen jeweils nur eine Ewigmesse bestand, war die Spitalkirche mit Meßgottesdiensten ausgestattet. In der Kirche des Spitals standen fünf Altäre²⁰⁹, auf jeden war ein Benefizium gestiftet²¹⁰. Hier konnte der Rat zuerst Einfluß auf die Besetzung von Altarpfründen gewinnen. Für den Altar B. Mariae Virg. bestellte die Stadt nachweislich bereits 1404 einen Priester, dem es vorgeschrieben war, die Kapelle mit Singen, Lesen u. a. zu versehen, Jahrtage und Seelgeräte zu halten und des Spitals Nutzen zu fördern²¹¹. An einem weiteren Altar konnte der Rat wenigstens das Nominationsrecht erlangen²¹². Dazu kommt noch das Patronatsrecht über die Kaplanei in der Krankenstube des Spitals, die auf Antrag des Rats 1473 errichtet wurde. Das Stiftungsvermögen für die Pfründe stammte aus einer Almosensammlung, die von Bürgern und Geistlichen bereits seit den fünfziger Jahren durchgeführt wurde²¹³.

Die Spitalkirche war bei der Nördlinger Bürgerschaft und Geistlichkeit wie auch bei der Bevölkerung der Umgebung eine äußerst beliebte Stätte für Jahrtagsstiftungen²¹⁴; sie dürfte in dieser Hinsicht selbst die Pfarrkirche St. Georg und die beiden Klosterkirchen übertroffen haben.

Zu erwähnen ist schließlich noch die Johanniskapelle beim Leprosenhaus

²⁰⁵ Mit einem Hans Ostertag schloß die Stadt zahlreiche Dienstverträge (s. Register N UB III, S. 392); die Familie Pfeffer soll Besitzerin der Schwallmühle gewesen sein (Frickhinger, JHVN 11, 75).

²⁰⁶ N UB Nr. 1748 (6. 11. 1429).

²⁰⁷ Steichele III 1001.

²⁰⁸ Ebd. 1001 f.

²⁰⁹ Ebd. 1037 ff.

²¹⁰ Stifter und Stiftungszeit der Benefizien sind nur teilweise bekannt: Die Messe auf den St. Katharinenaltar stifteten Heinrich und Oswald Frikinger (N UB Nr. 554 v. 4. 7. 1379), die St. Elisabethmesse wurde von dem Pfaffen Chunrad Berwig, einem Neffen Heinrich Tötters, gestiftet (N UB Nr. 826, 833 u. 998). Die Kaplanei St. Laurentii stammte wahrscheinlich aus einer Hürnheimischen Stiftung (Steichele III 1038).

²¹¹ N UB Nr. 1029 (8. 4. 1404).

²¹² Vgl. unten A. 223.

²¹³ Steichele III 1039.

²¹⁴ Bei Frickhinger, Stiftungen (JHVN 12 u. 13), sind bis zum Jahre 1500 über 90 Jahrtagsstiftungen ans Spital verzeichnet (gezählt wurden nur die Fälle, bei denen es sich sicher um Jahrtagsstiftungen handelt; eine exakte Statistik der Stiftungen läßt sich jedoch nicht aufstellen, da Frickhinger in seinen Angaben oft ungenau ist).

(Sondersiechenhaus) vor dem Baldinger Tor²¹⁵. Die Meßpfründe in dieser Kapelle stammt aus einer Stiftung des Nördlinger Bürgers Heinrich Rümmlinger und seines Sohns Sifrid vor 1376. Das Präsentationsrecht lag beim Kloster Heilsbronn, die Stifter hatten das Verleihungsrecht in einem Streit mit dem Kloster nicht durchzusetzen vermocht²¹⁶.

3. Der Einfluß der Bürgerschaft auf die Besetzung kirchlicher Stellen

Bei den ersten Meßstiftungen im 14. Jahrhundert war es noch die Regel, daß die Stifter von sich aus — z. T. unter Vorbehalt eines Präsentationsrechts auf Lebenszeit — die Präsentationsrechte dem Patronatsherrn der Nördlinger Pfarrei, dem Kloster Heilsbronn, übertrugen²¹⁷. Doch schon frühzeitig zeigte sich in der Nördlinger Bürgerschaft das Interesse, die Präsentationsrechte über neugestiftete Pfründen in der Hand zu behalten. 1349 erlangte die Stadt ein Privileg Kaiser Karls IV., worin den Bürgern erlaubt wurde, Kapellen und Altäre zu stiften und auszustatten, deren Patronatsrechte den Stiftern und ihren Erben zustehen sollten²¹⁸. Diese kaiserliche Zusicherung konnte allerdings vorläufig nicht in der Rechtspraxis durchgesetzt werden. 1376 erfahren wir von einem Streit zwischen Nördlinger Bürgern und dem Heilsbronner Kloster um die Präsentationsrechte über vier neuerrichtete Benefizien²¹⁹. Der Augsburger Bischof entschied diese Differenzen zugunsten von Heilsbronn: Das Kloster, nicht die Stifterfamilien, sollten die Vikare oder Kapläne für die neuen Meßstiftungen präsentieren.

Die erste Teilhabe der Stadt an der Besetzung kirchlicher Stellen vollzog sich bezeichnenderweise am Spital, das schon frühzeitig unter bürgerlichem Einfluß stand²²⁰. Dort tritt zum erstenmal 1404 ein städtisches Patronatsrecht in Erscheinung: Der Pfaffe Kylian Amman erhielt in diesem Jahr die Kapelle Unser Frauen im Spital von der Stadt Nördlingen zu Lehen²²¹. Wenig später erreichte

²¹⁵ Die Leprosen werden erstmals 1289 (N UB Nr. 27), als „Sieche zu St. Johann“ 1343 (N UB Nr. 173) erwähnt.

²¹⁶ N UB Nr. 509 (1. 10. 1376); Heinrich Rümmlinger gehörte wohl dem (kleinen) Rat an, in wichtigen Verträgen erscheint er als Zeuge der Stadt (N UB Nr. 142, 148, 176).

²¹⁷ N UB Nr. 107 (1321), 131 (1332), 325 (1363), 424 (1371) u. 535 (1378).

²¹⁸ N UB Nr. 207 (8. 3. 1349).

²¹⁹ N UB Nr. 509 (1. 10. 1376). Es handelte sich um die Messen auf den Altären St. Oswald und St. Stephan, St. Judokus und St. Sigismund, St. Barbara und St. Elisabeth in der Pfarrkirche St. Emmeram und die Messe in der Leprosenkapelle außerhalb der Stadt.

²²⁰ Vgl. unten S. 212.

²²¹ N UB Nr. 1029 (8. 4. 1404). Das Stiftungsdatum der Messe ist nicht bekannt. Am Spital werden allerdings schon Ende des 14. Jahrhunderts vier Messen erwähnt, dazu gehörte bereits die Kaplanei B. Mariae Virginis (vgl. N UB Nr. 606 v. 1. 3. 1383 u. Nr. 785 v. 9. 1. 1393).

die Stadt in einem Kaufvertrag mit Ritter Georg von Hürnheim das Nominationsrecht über ein weiteres Benefizium in der Spitalkirche²²², über die Kaplanei St. Laurentius, die wahrscheinlich aus einer Hürnheimschen Stiftung stammt²²³.

Für die Meßstiftungen des 15. Jahrhunderts — sie setzen im Zusammenhang mit dem Neubau der Georgskirche ein²²⁴ — gelang es den Stiftern in jedem Fall, für sich und ihre Erben oder für den Rat der Stadt das Präsentationsrecht zu reservieren. Der Rat unterstützte nach Kräften diesen Prozeß der Emanzipation aus der kirchlichen Abhängigkeit des Klosters Heilsbronn. 1459 erwirkte er von Papst Pius II. ein Indult, nach welchem das Patronatsrecht aller Pfründen, die ohne Benachteiligung der Pfarrkirche gestiftet würden, nicht nur nach dem Aussterben der Stifterfamilien sondern auch nach ihrem Wegzug aus der Stadt dem Rat überlassen sein sollten²²⁵. Dadurch war eventuellen Ansprüchen des Klosters Heilsbronn auf ein Rückfallrecht der Patronate vorgebeugt.

Unmittelbar vor der Einführung der Reformation befanden sich von den insgesamt 27 Benefizien oder Kapellen²²⁶ in der Stadt 14 (d. h. rund die Hälfte) unter Heilsbronner Patronat²²⁷, acht wurden vom Rat, vier von den Stifterfamilien verliehen²²⁸.

Damit hatte die Nördlinger Bürgerschaft das alleinige Verfügungsrecht Heilsbronn in der kirchlichen Stellenbesetzung, wie es noch Mitte des 14. Jahrhunderts bestand, vielfach durchbrochen und mit eigenen Rechten überlagert.

VI. Spital- und Almosenwesen

Seit Anfang des 13. Jahrhunderts läßt sich auf dem Gebiet des Spitalwesens eine Entwicklung beobachten, die man gemeinhin als Kommunalisierung be-

²²² Zur Spitalkirche vgl. oben S. 209.

²²³ N UB Nr. 1117 (4. 12. 1408). Georg von Hürnheim verkaufte dem Spital zu Nördlingen seine Vogtei und Rechte sowie den Kirchensatz zu Merdingen (Mörtingen) um 60 fl. und verpflichtete sich außerdem, die Messe im Spital auf dem St. Lorenzaltar, deren Patronat ihm zustand, nur an einen Priester zu verleihen, für den die Stadt ohne Silber, Gold und andere Gabe bittet.

²²⁴ Vgl. oben S. 204. Betrachtet man die Stiftungsdaten der Benefizien in Nördlingen, so läßt sich für das 15. Jahrhundert bzw. genauer für die Jahre 1440–1480 eine gewaltige Steigerung der Messen feststellen. In diesem Zeitraum wurden allein zehn Meßbenefizien neu errichtet.

²²⁵ Steichele III 993; die Urkunde ist gedruckt bei Dolp, Anhang Nr. 16.

²²⁶ Die Angaben wurden aus der Bistumsbeschreibung Steicheles erhoben.

²²⁷ Vgl. auch Bayer. Städtebuch 2, 495.

²²⁸ Von diesen vier Benefizien besaß der Rat noch bei St. Laurentius in der Spitalkirche das Nominationsrecht. Bei einem Benefizium (St. Johannis in der Georgskirche) lassen sich keine Angaben über die Patronatsverhältnisse machen.

zeichnet²²⁹. Ein wesentliches Motiv dieser Bewegung darf im politischen Bereich vermutet werden: Die Kommunen versuchten ihre Rechtsmacht auch auf solche Gebiete auszudehnen, die bisher als Reservate anderer Gewalten, vor allem der Kirche galten²³⁰. Das Streben nach Autonomie innerhalb der Grenzen der eigenen Herrschaft zog die Spitäler unter städtischen Einfluß.

Der Prozeß der Verbürgerlichung des Spitals setzte in Nördlingen schon frühzeitig ein. Das ursprünglich geistlich-bruderschaftliche Hl.-Geist-Spital, das erstmals 1233 erwähnt wird²³¹, geriet bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts in den Einflußbereich der Bürgerschaft. Im Jahre 1250 mußte König Konrad IV. dem Amman und den Bürgern von Nördlingen verbieten, vom Spital der hl. Maria — es war inzwischen ein Patroziniumswechsel erfolgt — Steuern einzuhellen²³². In demselben Jahr wird auch ein bürgerlicher Verwalter (procurator domus Marquard) am Spital erwähnt²³³, der 1254, als Meister bezeichnet, bei einem Güterkauf des Spitals in Erscheinung tritt²³⁴. Noch während des 13. Jahrhunderts treten mehrere Verwalter oder Meister des Spitals bei Schenkungen an das Spital auf²³⁵. Ihre Anzahl lag noch nicht fest, sie schwankte zwischen vier und fünf.

Vielleicht wurde diese bürgerliche Verwaltung am Ende des 13. Jahrhunderts von den Spitalbrüdern angefochten, denn dem Privileg König Albrechts I. vom Jahre 1298 — eine Erneuerung des Spitalprivilegs König Rudolfs — war die zusätzliche Bestimmung beigefügt, daß diejenigen, die bisher das Spital in Verwaltung hätten, dies auch in Zukunft tun sollten²³⁶. 1311 zeigt sich das Amt des Spitalmeisters von den neben ihm erscheinenden Spitalpflegern getrennt²³⁷;

²²⁹ Vgl. dazu S. Reicke, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter*, 2 Bde., Stuttgart 1932. Nach J. Sydow, *Kanonistische Fragen zur Geschichte des Spitals in Südwestdeutschland*, in: *HJb* 83 (1964), 54 ff., ist Reickes Werk allerdings in einer Hinsicht ergänzungsbedürftig: Der Verbürgerlichungsprozeß des Spitals war in der Kanonistik bereits angelegt und vorbereitet und kann nicht als Entfremdung aus dem kirchlichen Bereich gedeutet werden. (Vgl. auch J. Sydow, *Spital und Stadt in Kanonistik und Verfassungsgeschichte des 14. Jahrhunderts*, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, Bd. I, S. 175–195).

²³⁰ Reicke 196.

²³¹ N UB Nr. 1; die Spitalbruderschaft, in der sich Laien zusammengeschlossen hatten, „die sich dem Krankendienst widmeten und eine halbmonchische Lebensführung auf sich nahmen“, gehörte nicht dem Hl.-Geist-Orden an. (R. Hohl, *Die Inkorporation im Bistum Augsburg während des Mittelalters*, Diss. Freiburg i. B. 1960 (Masch.) 345 f., zit. nach Kudorfer 149; vgl. auch N. Backmund, *Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern*, Passau 1966, 229).

²³² N UB Nr. 7.

²³³ N UB Nr. 6.

²³⁴ N UB Nr. 11.

²³⁵ Vgl. z. B. N UB Nr. 21 (22. 3. 1272), 28 (24. 4. 1290), 33 (30. 11. 1294), 40 (13. 2. 1298), außerdem Kudorfer 149.

²³⁶ N UB Nr. 42 (28. 9. 1298).

²³⁷ N UB Nr. 71 (25. 7. 1311); die Bezeichnung „Pfleger“, damit wohl auch das Amt, taucht allerdings bereits 1299 auf (N UB Nr. 45).

bei dieser Ämtertrennung blieb es in Zukunft. Der Spitalmeister wurde vom Rat gesetzt, die Spitalpfleger selbst kamen aus den Reihen des Rats²³⁸. Meister und Pfleger handelten im Auftrag des Rats, der die oberste Zuständigkeit innehatte und beispielsweise über die Annahme von Pfründern selbst entschied²³⁹. Als Kaiser Karl IV. 1353 das Spital in den Schutz des Reichs nahm und seine Rechte und Freiheiten bestätigte, anerkannte er auch die oberste Schirmherrschaft der Stadt über das Spital und ihr Recht, Spitalmeister ein- und abzusetzen²⁴⁰. Die Schirmherrschaft der Stadt entwickelte sich zur vollen städtischen Hoheit. 1363 erklärte Karl IV. eine Klage Oettingens vor dem königlichen Hofgericht gegen das Spital für ungültig und verwies den Grafen an den Reichs- amman in Nördlingen²⁴¹, der zu eben dieser Zeit städtischer Beamter wurde²⁴². Das Spitalgut, obwohl ursprünglich steuerfrei²⁴³, wurde wie der bürgerliche Besitz außerhalb der Stadt zur Steuer herangezogen²⁴⁴. Die Spitaleinnahmen waren neben den innerstädtischen Einkünften bereits im 15. Jahrhundert eine der Hauptquellen des Nördlinger Finanzwesens²⁴⁵.

Das Spital war vor allen geistlichen Institutionen der Stadt das am meisten bevorzugte Stiftungsobjekt, zunächst der Nördlinger Bürger, aber auch der städtischen Geistlichkeit und der Bevölkerung der Umgebung²⁴⁶. Der Besitz des Spitals vermehrte sich durch diese große Stiftungstätigkeit derart, daß es bereits im Jahre 1379 über vierhundert „pauperes, infirmi et miserabiles persone“ pflegen und ernähren konnte²⁴⁷. Seine Grundherrschaft erstreckte sich auf Besitzungen in ca. fünfzig Gemeinden der näheren und fernerer Umgebung Nördlingens. Hauptorte des Spitalbesitzes waren die Dörfer Nähermemmingen, Goldburghausen, Kirchheim a. R., Itzlingen, Großelfingen, Enkingen und der Weiler Mörtingen. Außerdem besaß das Spital die Patronatsrechte der Pfarreien Nähermemmingen, Goldburghausen und Pflaumloch²⁴⁸.

Unter städtischer Verwaltung stand auch das Almosenwesen. Das im Jahre

²³⁸ Steichele III 1035; vgl. auch den Dienstvertrag zwischen der Stadt Nördlingen und Niclaus Prew von Dillingen, der 1439 zum Spitalmeister bestellt wurde (N UB Nr. 2085).

²³⁹ Frickhinger, Stiftungen, JHVN 10, 73.

²⁴⁰ N UB Nr. 247.

²⁴¹ N UB Nr. 322.

²⁴² Vgl. Kudorfer 149 und oben S. 183.

²⁴³ N UB Nr. 7.

²⁴⁴ Kudorfer 143.

²⁴⁵ Kudorfer 150.

²⁴⁶ Nach der Zusammenstellung der Stiftungen bei Frickhinger, JHVN 12 u. 13, wurden ans Spital bzw. die Spitalkirche bis zum Jahre 1500 ca. 240 Stiftungen gemacht, danach folgt St. Georg mit ca. 70 Stiftungen.

²⁴⁷ Steichele III 1036; Dolp, Anhang Nr. 75.

²⁴⁸ Steichele III 1035 ff.; vgl. auch die Liste des Nördlinger Landbesitzes bei Kudorfer 160 ff. Das Spital war danach der weitaus größte Grundherr vor anderen Stiftungspflegen, Klöstern und Bürgern.

1418 von dem Nürnberger Bürger Konrad Frey gestiftete „Reiche Almosen“ wurde von drei Pflegern verwaltet, von denen einer dem alten, einer dem kleinen Rat der Zunftmeister und einer dem großen Rat angehörte²⁴⁹. Durch zahlreiche Zustiftungen²⁵⁰ entwickelte sich das „Reiche Almosen“ zu einer der reichsten Pflegen der Stadt²⁵¹.

VII. Schluß

Betrachtet man die Beziehungen der Nördlinger Bürgerschaft und des sie vertretenden Rats zur Kirche im ausgehenden Mittelalter im Zusammenhang, so läßt sich unschwer ein Vordringen des bürgerlichen Einflusses im kirchlichen Bereich feststellen. Am deutlichsten wurde dies in der wachsenden Zahl der Präsentationsrechte über geistliche Pfründen, die der Rat oder die Bürgerschaft während des 15. Jahrhunderts erlangten, während noch Mitte des 14. Jahrhunderts der geistliche Patronatsherr, das Kloster Heilsbronn, das alleinige Verfügungsrecht über die kirchlichen Stellen in der Stadt besaß.

Auch im Verhältnis zu den Klöstern konnte sich der bürgerliche Anspruch auf Anteilnahme und Mitbestimmung im kirchlichen Bereich verwirklichen. Über das Instrument der Pflegerschaft konnte sich der Rat in die Angelegenheiten der Klöster einmischen, wobei sich diese Einflußnahme nicht nur auf die Verwaltung des Klostersguts beschränkte, sondern auch auf die Personalpolitik und die Verhältnisse im Kloster erstreckte. Diese „Politik“ wurde zunächst am älteren Barfüßerkloster entwickelt und praktiziert und später wie selbstverständlich auf das 1401 gegründete Karmelitenkloster angewandt. Für die Stellung der Bürgerschaft gerade zu diesem Kloster war es von Bedeutung, daß die Stadt den Karmeliten für ihre Ansiedlung Grund und Boden zur Verfügung stellte, dafür aber auch vertraglich die Bedingungen des zukünftigen Verhältnisses zwischen Kloster und Stadt bestimmen konnte. Hieraus erklärt sich die von Anfang an vorhandene starke Abhängigkeit des Klosters von der Stadt.

Unbestritten war schon seit langem der städtische Charakter des Spitals. Bereits im 13. Jahrhundert übten bürgerliche Pfleger die Verwaltung über das Spitalvermögen aus, das die Rechtsvorteile des Kirchenguts genoß und sich deswegen

²⁴⁹ N UB Nr. 1395 (10. 9. 1418).

²⁵⁰ Bis zum Jahre 1500 konnten nach Frickhinger, Stiftungen, JHVN 12 und 13, allein 39 Zustiftungen – überwiegend Kapitalstiftungen – an die Reichalmosenpflege gezählt werden.

²⁵¹ Zu den übrigen sozial-caritativen Einrichtungen des spätmittelalterlichen Nördlingens, den zum Spital gehörenden Kindbett- und Findelanstalten, der Lazarett- und Siechenpflege, der Pilgramspflege und der Gemeinalmosenpflege vgl. Frickhinger, Stiftungen, JHVN 10, S. 92 ff.; 11, S. 76 ff., 83 ff. u. 89 ff.

besonders für den Ausbau einer städtischen Herrschaft auf dem Lande eignete²⁵². Auch in Nördlingen diente das Spitalvermögen diesem Zweck, außerdem war das Spital ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für die Stadt: Die Spitaleinnahmen waren neben den innerstädtischen Einkünften bereits im 15. Jahrhundert eine der Hauptquellen des Nördlinger Finanzwesens.

Was für das Spital gilt, trifft auch für die übrigen, zahlreichen sozial-caritativen Einrichtungen der Stadt zu: Sie standen ohne Ausnahme unter bürgerlicher Verwaltung, und der Rat war ihr oberstes Aufsichtsorgan.

Mit dem Erwerb dieser verschiedenen Einflußmöglichkeiten auf Kirchen, Klöster, Spitäler und geistliche Pflegen war der Versuch verbunden, die Sonderrechte der Geistlichkeit, aus denen häufig Auseinandersetzungen mit der Bürgerschaft entstanden, zu durchbrechen und den Klerus so weit wie möglich in die städtische Gemeinschaft zu integrieren.

Hier gelang es der Nördlinger Obrigkeit, die geistliche Gerichtsbarkeit auf rein geistliche Angelegenheiten zu beschränken, das Asylrecht einzugrenzen, den Gütererwerb der Toten Hand wirkungsvoll zu unterbinden und die Immunität und Steuerexemption der Geistlichkeit teilweise aufzuheben.

Die Position des Nördlinger Rats im kirchlichen Bereich war also relativ stark. Zur Ausbildung der vollständigen Kirchenhoheit hätte es nur noch des Erwerbs der vollen Patronats Herrschaft bedurft — ein Ziel, das die Stadt, wie übrigens auch das benachbarte Dinkelsbühl²⁵³, erst in der Reformationszeit erreichte²⁵⁴.

Fragt man nach den Motiven, die hinter der städtischen Kirchenpolitik standen, so wird man sie kaum allein im bürgerlichen Verlangen nach Emanzipation von der Kirche oder im machtpolitischen Streben nach Erweiterung obrigkeitlicher Kompetenzen zu suchen haben²⁵⁵. Die antikirchliche Tendenz eines solchen Prozesses fehlt. Man lag zwar mit dem Kloster Heilsbronn, dem Patronatsherrn der Pfarrei, nahezu in dauerndem Streit, doch ein Gegensatz zwischen Rat und Kirche schlechthin läßt sich daraus nicht ableiten. Dagegen kann die Kirchlichkeit des Rats durch zahlreiche Stiftungen seiner Mitglieder belegt werden, und sie findet nicht zuletzt im Neubau der spätgotischen Hallenkirche St. Georg ihren sichtbaren Ausdruck. Die politische Vertretung der Bürgerschaft hatte im Jahre 1427 sich vorgenommen, „Gott, dem Allmächtigen, unserm Herrn zu Lobe“ eine Pfarrkirche in der Stadt zu errichten. Dieses nur in der rhetorischen Formel geäußerte religiöse Motiv wird man selbst bei gebührender Berücksichtigung eines

²⁵² Vgl. J. Sydow, Stadt und Kirche im Mittelalter. Ein Versuch, in: Württ. Franken 58, Festschrift f. G. Wunder, (1974), 44.

²⁵³ Seubert 21.

²⁵⁴ 1523 wurde der Erwerb des Patronatsrechts der Pfarrei wie auch der 14 nicht unter bürgerlichem Patronat stehenden Kaplaneien eingeleitet, 1525 war Nördlingen im Besitz dieses Rechts (Steichele III 950 f.), ohne allerdings daraus schon Folgerungen für Predigt und Gottesdienst zu ziehen. (Pfeiffer 82).

²⁵⁵ Vgl. oben A. 4.

starken bürgerlichen Selbstbewußtseins und Repräsentationsbedürfnisses nicht unterschätzen dürfen. Es spricht aus den verschiedenen Maßnahmen der Nördlinger Obrigkeit, mit denen eine ausreichende geistliche Versorgung der Stadt und eine würdige Ausführung der Gottesdienste gewährleistet werden sollte, ebenso wie aus ihrem Beschluß, an der Gnadenstätte eines Hostienwunders ein Kloster zu errichten. Auch aus folgenden Worten, mit denen im Jahre 1477 ein städtisches Verbot der Gotteslästerung begründet wurde, wird die religiöse Zielsetzung, die Wahrung der Ehre Gottes in der Stadt, deutlich: „Und wan man nü die ere gottes vor allen dingen retten und fürschieben sol, darumb so ist eins rats ernstliche Mainung, das die . . . hauptschwüre und flüche . . . verboten seien bei aller der pen . . .“²⁵⁶

Der Rat handelte eben auch in dem Bewußtsein, eine *civitas christiana* in seinen Mauern zu verwirklichen²⁵⁷. Die Sorge um das Seelenheil der Bürger stand neben der Verantwortung für das leibliche Wohl. Moeller spricht in diesem Zusammenhang von der „Sakralgenossenschaft“ der mittelalterlichen Stadt: „Irdische Wohlfahrt und ewiges Heil werden zusammengeschaut, und so sind auch die Grenzen von säkularem und spirituellem Lebensbereich verwischt“²⁵⁸.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

A. Quellen, gedruckt

- Monumenta Germaniae Historica (hg. seit 1826 v. d. Ges. f. ält. dt. Geschichtskunde, . . . seit 1946 v. Dt. Inst. z. Erforsch. d. Mittelalters); Hannover u. a. 1826 ff.
 K. O. Müller, Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, München 1933 (= Bayer. Rechtsquellen 2)
 Regesta sive rerum Boicarum autographa ad annum usque 1300 . . ., 13 Bde. bearb. v. K. H. v. Lang u. a., München 1822–1849
 E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1902 ff., Bd. XII
 Die Urkunden des Hochstifts Augsburg 769–1420, bearb. v. W. F. Vock, Augsburg 1959 (= Veröffentl. d. Schw. Forschungsgem. 2a/7)
 Die Urkunden der Stadt Nördlingen, bearb. v. K. Puchner, G. Wulz u. E. Vock, 4 Bde. (I: 1233–1349, II: 1350–1399, III: 1400–1435, IV: 1436–1449), Augsburg 1952–1968 (= Veröffentl. d. Schw. Forschungsgem. 2a/1, 5, 9, 10)

²⁵⁶ Müller 215. Allerdings ist damit auch ein politisches Motiv verschränkt: Die Obrigkeit handelt, wenn sie gegen das Schwören und Fluchen vorgeht, in ihrem eigenen Interesse. Denn Gottes Gericht wird über die Stadt kommen, in der seine Ehre nicht gewahrt wird. (Vgl. Müller 309: . . . das on zweifel der almächtigt Got dardurch [durch das Fluchen] manigfaltiglichen erzürnet würdt und darumb dester mer übelß über die welt verhengt . . .).

²⁵⁷ Vgl. Pfeiffer 84.

²⁵⁸ Moeller, Reichsstadt 12; vgl. oben A. 4.

Württembergisches Urkundbuch (680–1300), 11 Bde., hg. v. Kgl. Staatsarchiv Stuttgart, Stuttgart 1849–1913

B. Literatur

- H. Amman, Die Nördlinger Messe im Mittelalter, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte, Festschr. z. 70. Geburtstag v. Th. Mayer, Bd. II, Lindau u. Konstanz 1955, 283 ff.
- H. Amman, Wie groß war die mittelalterliche Stadt? in: Studium generale 9 (1956), 503–506 (neu abgedruckt in: Die Stadt des Mittelalters, Bd. I, hg. v. C. Haase, Darmstadt 1969, 408–415)
- N. Backmund, Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern, Passau 1966
- K. S. Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 1. Teil, Weimar 1957
- H. Berger, Nördlingen. Die Entwicklung einer Stadt von den Anfängen bis zum Beginn der 60er Jahre d. 20. Jahrhunderts, Diss. Erlangen-Nürnberg 1969
- C. Beyschlag, Geschichte der Stadt Nördlingen bis auf die neueste Zeit, Nördlingen 1851
- K. Bosl, Frühgeschichte und Typus der Reichsstadt in Franken und Ostschwaben mit besonderer Berücksichtigung Rothenburgs o.T., Nördlingens und Dinkelbühls, in: Jb. f. Gesch. d. oberdt. Reichsstädte, Esslinger Studien 14 (1968), 7 ff.
- H. Dannenbauer, Das Leineweberhandwerk in der Reichsstadt Nördlingen, in: ZBLG 3 (1930), 267 ff.
- A. Deckert O. Carm., Die oberdeutsche Provinz der Karmeliten nach den Akten ihrer Kapitel von 1421 bis 1529, Rom 1961 (= Archivum Historicum Carmelitanum I)
- D. E. Dolp, Gründlicher Bericht von dem alten Zustand und erfolgter Reformation der Kirchen, Klöster und Schulen des Hl. Röm. Reichs Stadt Nördlingen und ihrem angehörigen Gebiet, ingleichen von denen in der Stadt annoch befindlichen geistlichen Casten- und anderen Häusern . . . mit vielen bewährten auch bishero größtentheils unbekanntnen nützlichen Urkunden und Beylagen . . ., Nördlingen 1738
- F. Dorner, Die Steuern Nördlingens zum Ausgang des Mittelalters, Diss. München 1905
- K. Ebert, Die Lodweberei der Reichsstadt Nördlingen, Diss. München 1919
- H. Frickhinger, Die Stiftungen der Stadt Nördlingen, in: JHVN 9 (1925), 28 ff.; 10 (1927), 33 ff.; 11 (1928), 45 ff.; 12 (1929), 90 ff.; 13 (1930), 7 ff.
- K. Frölich, Stadtgemeinde, Kirche und Reformation, in: Hist. Vjs. 20 (1920), 37–46
- K. Frölich, Kirche und städtisches Verfassungsleben im Mittelalter, in: ZRG, KA 53 (1933), 188–287
- A. Heidacher, Die Entstehungs- und Wirtschaftsgeschichte des Klosters Heilsbronn bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Bonn 1955
- E. Keyser, Erforschung und Darstellung der deutschen Stadtgeschichte 1945–1965, in: Beitr. zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte, Festschrift f. H. Amman, Wiesbaden 1965, 3–28
- R. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter, Augsburg 1971 (= Abhandlungen z. Gesch. d. Stadt Augsburg 19)
- J. Kraus, Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Römischen Kurie während des Mittelalters, 1950 (= Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Nürnberg 41)
- D. Kudorfer, Nördlingen, München 1974 (= Hist. Atlas von Bayern, Teil Schwaben H. 8)
- Ch. Meyer, Die Stadt Nördlingen, ihr Leben und ihre Kunst im Lichte der Vorzeit, Nördlingen 1876

- B. Moeller, Reichsstadt und Reformation, Gütersloh 1962 (= SVRG 180)
- B. Moeller, Kleriker als Bürger, in: Festschrift f. H. Heimpel, Bd. II, Göttingen 1972, 195–224
- G. Muck, Geschichte von Kloster Heilsbronn von der Urzeit bis zur Neuzeit, Bd. II, Nördlingen 1879
- L. v. Muralt, Stadtgemeinde und Reformation in der Schweiz, in: Zs. f. schweiz. Gesch. 10 (1930), 349–384
- Nördlingen, Porträt einer Stadt (1965)
- Artikel „Nördlingen“, in: Bayerisches Städtebuch 2, 492–500 (Bearb. v. G. Wulz u. D. H. Voges)
- G. Pfeiffer, Das Verhältnis von politischer und kirchlicher Gemeinde in den deutschen Reichsstädten, in: Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte, hg. v. W. P. Fuchs, 1966, 79–99
- H. Rabe, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte, Köln-Graz 1966 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 4)
- S. Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter, 2 Bde., Stuttgart 1932
- G. Rücklin, Religiöses Volksleben des ausgehenden Mittelalters in den Reichsstädten Hall und Heilsbronn, Berlin 1933 (= Hist. Studien 226)
- P. Rummel, 550 Jahre Kloster- und Pfarrkirche St. Salvator in Nördlingen, in: Jb. d. Ver. f. Augsburger Bistumsgesch. 8 (1974), 217 ff.
- A. Scheuerbrandt, Südwestdeutsche Stadttypen und Städtegruppen bis zum frühen 19. Jahrhundert, Heidelberg 1972 (= Heidelberger geographische Arbeiten 32)
- A. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festgabe f. Rudolf Sohm, München-Leipzig 1914, 105–142
- A. Schultze, Stadtgemeinde und Reformation, Tübingen 1918
- J. Seubert, Untersuchungen zur Geschichte der Reformation in der ehemaligen Reichsstadt Dinkelsbühl, Lübeck und Hamburg 1971 (= Hist. Studien 420)
- Th. Stark, Die christliche Wohltätigkeit im Mittelalter und in der Reformationszeit in den ostschwäbischen Reichsstädten, 1926 (= Einzelarbeiten aus der KiG Bayerns 4)
- A. Steichele, Das Bisthum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben, Bd. III, Augsburg 1872, 929–1041
- H. Steinmeyer, Die Entstehung und Entwicklung der Nördlinger Pfingstmesse im Spätmittelalter, Diss. München 1960
- A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit, Münster 1916 (= RST 24–26)
- B. E. J. Stüdeli, Minoritenniederlassungen und mittelalterliche Stadt, Diss. Freiburg/Schweiz 1969 (= Franziskanische Studien 21)
- J. Sydow, Kanonistische Fragen zur Geschichte des Spitals in Südwestdeutschland, in: HJb 83 (1964), 54–68
- J. Sydow, Spital und Stadt in Kanonistik und Verfassungsgeschichte des 14. Jahrhunderts, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. I, hg. v. H. Patze, Sigmaringen 1970 (= Vorträge und Forschungen XIII), 175–195
- J. Sydow, Stadt und Kirche im Mittelalter, in: Württ. Franken 58, Festschrift f. G. Wunder (1974), 35–57
- K. Trüdinger, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Würzburg, Stuttgart 1977/78 (im Druck)
- K. Trüdinger, Die Nördlinger St. Georgskirche und die Bürgerschaft der Stadt im Spätmittelalter, in: Festgabe f. E. W. Zeeden, Münster 1976 (= RST Supplementband 2), 142–152
- S. Wittmer, Die Nördlinger Barfüßer, Diss. Erlangen 1956

Abkürzungen

HJb	Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft
Hist. Vjs.	Historische Vierteljahrsschrift
Jb	Jahrbuch
JHVN	Jahrbuch des Historischen Vereins für Nördlingen und Umgebung
KiG	Kirchengeschichte
KO	Kirchenordnung
MG	Monumenta Germaniae Historica
N UB	Die Urkunden der Stadt Nördlingen
RB	Regesta sive rerum Boicarum Autographa
RST	Reformationsgeschichtliche Studien und Texte
SVRG	Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte
WUB	Württembergisches Urkundenbuch
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
Zs.	Zeitschrift